



Fusionsabklärung Thurnen

Grundlagenbericht der Interkommunalen Arbeitsgruppe (IKA) zu den Chancen und Risiken einer Fusion der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen

(Fusionsabklärungsbericht)

22. Oktober 2018 (Vers. 4.1)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen entscheiden an den Gemeindeversammlungen vom 3. Dezember 2018 über die Fortführung der Fusionsabklärungen (Grundsatzentscheid). Der vorliegende Fusionsabklärungsbericht soll den Stimmberechtigten als Grundlage für die Willensbildung hinsichtlich der Gemeindeversammlungen dienen. Bei einer positiven Grundsatzentscheidung werden der Fusionsvertrag und die erforderlichen Reglemente ausgearbeitet.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
TEIL A: Schlüsselkriterien und Vorgehen		5
2	Schlüsselkriterien für die Bewertung der Fusion	5
2.1	Kurzinformationen zur Gemeinde	5
2.2	Übersicht über die Chancen und Risiken	6
2.3	Von einer Fusion nicht bzw. höchstens mittelbar betroffene Bereiche	19
3	Vorgehen im Rahmen der Fusionsabklärungen	20
3.1	Ausgangslage und Projektkosten	20
3.2	Projektorganisation	21
3.3	Projektphasen	22
TEIL B: Abklärungen nach Themen		23
4	Politische Strukturen und Verwaltungsorganisation	23
4.1	Ausgangslage	23
4.2	Politische Strukturen der neuen Gemeinde	24
4.3	Würdigung	30
5	Finanzen	32
5.1	Ausgangslage	32
5.2	Auswirkungen einer Fusion	36
5.3	Würdigung	38
6	Bildung	39
6.1	Ausgangslage	39
6.2	Auswirkungen einer Fusion	42
6.3	Würdigung	43
7	Soziales	45
7.1	Ausgangslage	45
7.2	Auswirkungen einer Fusion	46
7.3	Würdigung	46
8	Raumplanung und Bau	47
8.1	Baubewilligungswesen	47
8.2	Baurechtliche Grundordnung	48
8.3	Mehrwertabgabe	49
8.4	Öffentlicher Verkehr	49
8.5	Würdigung	50

9	Infrastruktur	51
9.1	Werkhof	51
9.2	Ver- und Entsorgung.....	52
9.3	Strassen.....	55
9.4	Investitionen im Bereich Tiefbau.....	56
9.5	Würdigung	57
10	Sicherheit	58
10.1	Polizeiaufgaben	58
10.2	Einwohner- und Fremdenkontrolle.....	58
10.3	Feuerwehr.....	59
10.4	Zivilschutz	59
10.5	Schiesswesen.....	59
10.6	Friedhof / Bestattungswesen	60
10.7	Würdigung	60
TEIL C: Grundsatzbeschluss und weiteres Vorgehen		61
11	Abstimmung über den Grundsatzbeschluss	61
11.1	Zeitpunkt der Abstimmung und zuständiges Organ.....	61
11.2	Abstimmungsfrage.....	61
11.3	Erläuterungen zum Grundsatzbeschluss.....	61
12	Weiteres Vorgehen nach einem positiven Grundsatzbeschluss	62
TEIL D: Anhänge.....		63
Anhang 1: Auswirkungen einer Fusion auf bestehende Gemeindeverbände		63
Anhang 2: Auswirkungen einer Fusion auf vertragliche Zusammenarbeitsformen		64
Anhang 3: Auswirkungen einer Fusion auf private Aufgabenträger		66

1 Einleitung

Die Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen waren in den Jahren 2016 und 2017 am Fusionsabklärungsprojekt Mittleres Gürbetal beteiligt. Die im Rahmen dieses Projekts durchgeführten Abklärungen in Bezug auf den so genannten „*Alternativperimeter Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen*“ haben ergeben, dass eine Fusion dieser drei Gemeinden prima vista sinnvoll erscheint. Vor diesem Hintergrund haben die Stimmberechtigten dieser drei Gemeinden an den Gemeindeversammlungen vom 4. Dezember 2017 mit grosser Mehrheit entschieden, vertiefte Abklärungen vornehmen zu lassen. Eine Interkommunale Arbeitsgruppe wurde damit beauftragt, die Chancen und Risiken einer Fusion in einem Grundlagenbericht darzustellen. Dieser liegt nun vor.

Der vorliegende Bericht zeigt, dass eine Fusion der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen ohne grössere Risiken zu realisieren ist. Insbesondere ergeben sich kaum Probleme aus bestehenden Verbindungen der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Bereiche Soziales, Feuerwehr, Friedhof/Bestattungswesen und Zivilschutz können ohne Änderungen der Aufgabenerfüllung in die neue Gemeinde übernommen werden. Auch die technischen Infrastrukturen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) sind bereits auf das Gebiet einer gemeinsamen Gemeinde ausgerichtet.

Im Bereich Bildung ist durch die Auflösung des Schulgemeinerverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf und die Kündigung des Zusammenarbeitsvertrags der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen mit der Gemeinde Rümligen per Ende Juli 2022 mit gewissen Veränderungen zu rechnen. Die neue Gemeinde Thurnen wird *eine* Schule mit den Schulstandorten Kirchenthurnen und Mühlethurnen führen. Die Interkommunale Arbeitsgruppe wird sich nach einem positiven Grundsatzbeschluss Gedanken zu einem konkreten Modell der Schulorganisation machen.

Weiter ist festzustellen, dass die Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen durch einen – weitgehend einheitlichen – ländlichen Charakter geprägt sind. Mit einer Grösse von rund 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner ist eine fusionierte **Gemeinde Thurnen** zwar weiterhin in vielen Bereichen auf eine interkommunale Zusammenarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen. Die grössere Gemeinde gewinnt aber an Spielräumen und wird insgesamt besser in der Lage sein, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

In finanzieller Hinsicht ist mit einem Sparpotenzial von rund CHF 150'000 pro Jahr in den Bereichen Behördenentschädigung und allgemeiner Personalaufwand zu rechnen. Mit Blick auf die angespannte finanzielle Situation in allen drei Gemeinden ist aber nicht zu erwarten, dass für die Einwohnerinnen und Einwohner von Mühlethurnen Steuererleichterungen resultieren. Auszugehen ist vielmehr von einer Steueranlage zwischen 1,75 bis 1,8, wobei eine allfällige Steuererhöhung nicht auf die Fusion zurückzuführen wäre, sondern auf ein bestehendes strukturelles Ungleichgewicht im Finanzhaushalt. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Lohnstorf und Kirchenthurnen dürfen bei einer Fusion mit einer Steuersenkung rechnen.

Die Interkommunale Arbeitsgruppe empfiehlt den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen der Fortführung der Fusionabklärungen an den Gemeindeversammlungen am 3. Dezember 2018 zuzustimmen.

TEIL A: Schlüsselkriterien und Vorgehen

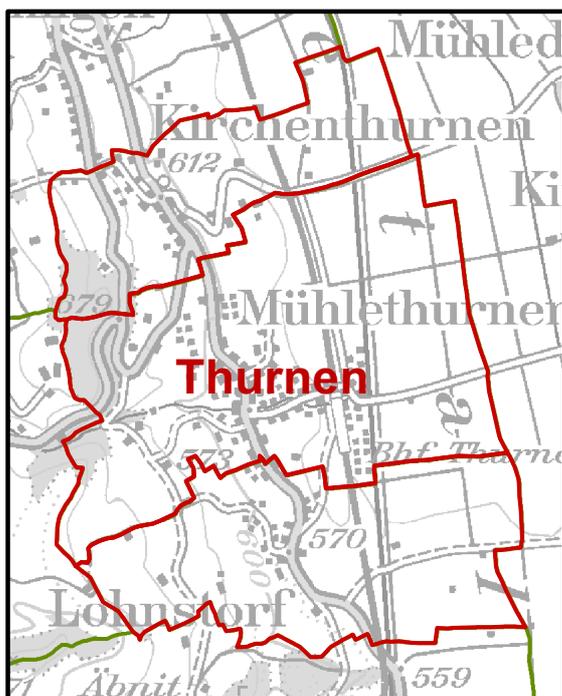
2 Schlüsselkriterien für die Bewertung der Fusion

Im Folgenden werden die wesentlichen Kriterien, welche beim Entscheid betreffend die Fusion der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen von Bedeutung sind, dargestellt. Dies soll es den Stimmberechtigten ermöglichen, aufgrund eigener Vorlieben und eigener Beurteilung der Zweckmässigkeit einen Entscheid *für* oder *gegen* die Fortführung des Fusionsprojekts zu fällen.

Gleichzeitig dient die Darstellung der Schlüsselkriterien als Zusammenfassung der themenbezogenen Abklärungen (siehe Teil B).

2.1 Kurzinformationen zur Gemeinde

Gemeindegebiet: Die neue Gemeinde wird das Gemeindegebiet der bisherigen Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen umfassen.



Name: Einwohnergemeinde Thurnen

Wappen: noch offen

Einwohnerzahl: ca. 1920

Stimmberechtigte: ca. 1450

Verwaltungsstandort: Mühlethurnen

Steueranlage: 1,75 - 1,8

Schulstandorte (nach einer Übergangsphase):

Kindergarten, Unter- und Mittelstufe in Mühlethurnen und Kirchenthurnen

Oberstufe in Riggisberg

2.2 Übersicht über die Chancen und Risiken

2.2.1 Identität (inkl. Namen und Wappen der Gemeinde)

Fakten	<p>Die neue Gemeinde soll den Namen Einwohnergemeinde Thur- nen tragen. Dieser ist durch die gleichnamige Bahnstation in Mühlethurnen – welche ebenfalls die Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf erschliesst – bereits im Sprachgebrauch als regionale Bezeichnung verankert.</p> <p>Das Wappen einer Gemeinde ist von erheblicher emotionaler Bedeutung und insofern auch „identitätsstiftend“. Auf die Funktionsweise einer Gemeinde hat es indessen keinen unmittelbaren Einfluss. Die Interkommunale Arbeitsgruppe hat deshalb entschieden, mit der Bestimmung des Wappens der neuen Gemeinde bis nach dem Grundsatzentscheid zuzuwarten, damit die Diskussionen über Chancen und Risiken einer Fusion nicht von diesem emotionalen Thema überschattet werden. Das Wappen wird sich aber sicherlich farblich an die bestehenden Wappen der drei Gemeinden anlehnen und den in den heutigen Wappen von Mühlethurnen und Kirchenthurnen enthaltenen Turm verwenden.</p>
Chancen	<p>Der Gemeindename Thurnen erscheint mit Blick auf die bereits bestehende Verwendung für die neue Einwohnergemeinde in hohem Masse identitätsstiftend und ermöglicht es gleichzeitig, die bisherigen Gemeindennamen als Ortschaftsbezeichnungen weiterzuverwenden.</p> <p>Die politischen Strukturen haben nur einen kleinen Einfluss auf die Identität. Das Dorf- und das Vereinsleben werden sich auch nach einer Fusion mehrheitlich in den einzelnen Dörfern abspielen. Gemeindepolitik wird in Zukunft zur Gesamtaufgabe. Dies schafft die Chance für eine stärkere regionale Identität.</p>
Risiken	<p>Jede Fusion führt zu einem gewissen Verlust an Identität hinsichtlich der alten Gemeindezugehörigkeit. Es können in der Bevölkerung Ängste bestehen, dass mit der Fusion die funktionierenden Dorfgesellschaften verloren gehen.</p>
Hinweise	<p>Personen, welche derzeit eine der drei Gemeinden als Heimatort haben, werden nach einer Fusion den neuen Gemeindennamen Thurnen als Heimatort führen. Eine Änderung der Ausweisschriften ist deshalb aber nicht erforderlich. Zudem kann der bisherige Heimatort in den Ausweisschriften in Klammern ergänzt werden. Auch in anderen amtlichen Ausweisschriften, welche neu erstellt werden, wird der neue Gemeindename aufgeführt sein.</p>

2.2.2 Vereinsleben / Kulturelle Aktivitäten

Fakten	<p>Der Bestand und die Aktivitäten der Vereine sowie auf privater Basis getragene kulturelle Aktivitäten sind von einer Fusion der Einwohnergemeinden nur mittelbar betroffen.</p> <p>Insbesondere hat eine Fusion der Einwohnergemeinden keinen Einfluss auf den Namen von Vereinen und Gruppierungen sowie ein allfälliges Vereinswappen.</p>
Chancen / Risiken	<p>Eine Fusion ist ohne erkennbaren Einfluss auf die Chancen und Risiken im Bereich Vereinsleben und kulturelle Aktivitäten.</p> <p>Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die privaten Vereine kaum etwas von einer Fusion der Einwohnergemeinden mitbekommen würden.</p>
Hinweise	<p>In welcher Form die neue Gemeinde die Vereine und kulturelle Aktivitäten unterstützen wird, liegt in der Kompetenz der Organe der neuen Gemeinde – namentlich der Gemeindeversammlung (Budgethoheit und Zuständigkeit zum Erlass von Reglementen).</p>

2.2.3 Politische Strukturen

Fakten	<p>Die neue Gemeinde hat keine grundsätzlich anderen politischen Strukturen als die heutigen Gemeinden. Die dominante politische Rolle wird dem Gemeinderat zukommen. Dieser führt die Gemeinde, plant und koordiniert deren Tätigkeiten. Der Gemeinderat ist – wie dies bereits heute in den drei Gemeinden der Fall ist – das politische Gesicht der Gemeinde.</p>
Chancen	<p>In der neuen, grösseren Gemeinde wird – namentlich im Vergleich zu den beiden bestehenden Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf – eine bessere Trennung zwischen strategischen Aufgaben des Gemeinderates und operativen Aufgaben der Verwaltung möglich sein. Die politischen Behörden können sich mit anderen Worten auf ihre strategischen Aufgaben fokussieren. Dadurch wird auch das Amt als Gemeinderat (und als Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident) attraktiver.</p> <p>In einer Gemeinde mit rund 2'000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird es – namentlich im Vergleich zu den bestehenden Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf – einfacher möglich sein, die Sitze im Gemeinderat zu besetzen. Es steigt auch die Chance, dass politische Wahlen durchgeführt werden und der Gemeinderat nicht in stiller Wahl bestätigt wird.</p>

<p>Risiken</p>	<p>Eine über die vorgesehene Übergangszeit von zwei Jahren hinausgehende Sitzgarantie im Gemeinderat für alle drei Ortschaften ist rechtlich kaum möglich, da ansonsten der Parteienproporz nicht mehr abgebildet werden kann. Es ist demnach nicht auszuschliessen, dass einzelne Ortschaften nach den ersten Erneuerungswahlen (per 1. Januar 2022) nicht mehr im Gemeinderat vertreten sind.</p> <p>Die Gemeindeversammlung einer Gemeinde mit 2'000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird, realistisch betrachtet, im Normalfall nicht besonders gut besucht sein (Erfahrungen zeigen, dass bei Gemeinden in dieser Grössenordnung die prozentuale Teilnahme der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung kleiner ist als bei kleineren Gemeinden, wie namentlich den bestehenden Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf). Bei politisch brisanten Themen werden die politischen Gruppierungen aber Personen mobilisieren, womit bei solchen Entscheidungen eine deutlich höhere Stimmbeteiligung zu erwarten ist.</p>
<p>Hinweise</p>	<p>Die Gemeinde wird sich – zusammen mit der Abstimmung über den Fusionsvertrag – ein neues Organisationsreglement geben, in welchem die politischen Strukturen verankert sind. Dieses wird sich an das bestehende Organisationsreglement der heutigen Einwohnergemeinde Mühlethurnen anlehnen. So wird insbesondere die Kommissionsstruktur der Gemeinde Mühlethurnen in die neue Gemeinde Thurnen übernommen. Die Besetzung der Sitze im Gemeinderat und in den Kommissionen soll für die Jahre 2020 und 2021 durch übergangsrechtliche Bestimmungen erfolgen. Wahlen sind erst für Herbst 2021 (für die Legislatur 2022-2025) vorgesehen.</p>

2.2.4 *Verwaltungsorganisation*

<p>Fakten</p>	<p>Die Verwaltung wird am bisherigen Standort der Gemeinde Mühlethurnen geführt. Ab dem Fusionszeitpunkt werden von dort aus alle Verwaltungsaufgaben für die drei Ortschaften Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen erfüllt.</p> <p>Die Verwaltungsstandorte Kirchenthurnen und Lohnstorf werden aufgelöst.</p> <p>Die Verwaltungsstruktur – das heisst der Aufbau – wird sich an der bestehenden Struktur der Einwohnergemeinde Mühlethurnen orientieren. Fachunterstützungen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, werden wie bisher bei Dritten eingekauft.</p>
---------------	---

<p>Chancen</p>	<p>Die Verwaltung der neuen Gemeinde wird zeitlich (Öffnungszeiten) gut zugänglich sein.</p> <p>Im Bereich der Zentralverwaltung besteht ein gewisses Synergiepotenzial. Bei einer Fusion sollte es möglich sein, den Stellenetat im Vergleich zum Total der bestehenden Gemeinden, zu reduzieren. Dies auch unter Berücksichtigung der Integration der Schuladministration in die Verwaltung.</p> <p>Eine Gemeinde mit rund 2'000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann zudem die Aufgaben besser nach fachlichen Gesichtspunkten auf die Mitarbeitenden aufteilen, als dies bei den bestehenden Gemeinden – namentlich bei den Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf – der Fall ist.</p>
<p>Risiken</p>	<p>Der Weg zur Verwaltung wird für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaften Kirchenthurnen und Lohnstorf länger.</p> <p>Fachliche Risiken bzw. Risiken hinsichtlich der Aufgabenerfüllung sind keine zu erkennen.</p>
<p>Hinweise</p>	<p>Die Anstellungskompetenz und der genaue Stellenumfang der neuen Gemeinde wird nach einem positiven Grundsatzbeschluss (in der Phase II des Projekts) zu regeln sein.</p> <p>Derzeit ist vorgesehen, dass die Interkommunale Arbeitsgruppe den Stellenetat beschliesst und die Gemeindepräsidien der drei bisherigen Gemeinden mit der Anstellung des Personals betraut werden. Das heutige Personal (der Gemeinden und des Schulgemeinerverbandes) wird gegenüber Dritten Vorrang erhalten.</p>

2.2.5 Steuerhaushalt (Finanzen)

<p>Fakten</p>	<p>Bei der Fusion der drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen kann mit gewissen Skalenerträgen gerechnet werden. Insbesondere die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung können in einer Gemeinde mit 2'000 Einwohnerinnen und Einwohnern günstiger erbracht werden, als in drei getrennten, eher kleineren Gemeinden.</p> <p>In den kostenintensiven Aufgabenbereichen Schule und Soziales ist demgegenüber nicht mit nennenswerten Einsparungen zu rechnen. Immerhin sollte sich durch die Integration des Schulgemeinerverbandes und die damit einhergehende Integration des Rechnungswesens in die Verwaltung ein kleines Einsparungspotential ergeben.</p> <p>Bei einer Fusion wird die Steuerkraft der drei Gemeinden harmonisiert. Heute liegt diese zwischen 66 und 83 Prozent des kantonalen Durchschnitts (harmonisierter Ertragsindex HEI). In der neuen Gemeinde liegt die Steuerkraft bei knapp unter 80 Prozent.</p>
---------------	---

	<p>Der Disparitätenabbau¹ gleicht sich mit dem „internen Finanzausgleich“ unter den drei Gemeinden aus. Die Beiträge für die Mindestausstattung, den geo-topografischen und den sozio-demografischen Zuschuss werden neu berechnet. Minderaufwendungen werden während 10 Jahren (gegen Ende sinkend) ausgeglichen.</p> <p>Die drei Gemeinden schliessen ihre Jahresrechnungen 2017 mit einem Aufwandüberschuss ab. Die Jahresrechnungen sind als Indiz zu werten, dass in allen Gemeinden zurzeit im Bereich der Gemeindefinanzen gewisse strukturelle Probleme bestehen.</p> <p>Die Steueranlage der neuen Gemeinde dürfte mindestens 1,75 betragen. Dies entspricht der heutigen Anlage der Einwohnergemeinde Mühlethurnen. Je nach Entwicklung der Anzahl Steuerzahlenden und des politisch gewünschten Aufgabenportefeuilles kann die Anlage auch höher zu liegen kommen. Diesbezüglich ist zu bedenken, dass es die politischen Organe (namentlich die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat) sind, welche über die Verwendung der finanziellen Mittel bestimmen und damit auch sicherstellen müssen, dass die Ausgaben finanziert werden können.</p>
<p>Chancen</p>	<p>Mit der Fusion der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen ist ein gewisses Sparpotential im Bereich der allgemeinen Verwaltung verbunden. Dies führt zu einer Entlastung der Haushalte, die es ihrerseits der neuen Gemeinde erleichtert, eine Finanzstrategie festzulegen.</p> <p>Die Einwohnerinnen und Einwohner der bestehenden Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf dürfen mit einer Steuersenkung rechnen.</p>
<p>Risiken</p>	<p>Die Steuerkraft der neuen Gemeinden ist leicht tiefer als diejenige der heutigen Gemeinde Mühlethurnen. Dadurch schwächt sich die Steuerkraft für die Einwohnerinnen und Einwohner von Mühlethurnen etwas ab. Mit Blick auf die Grössenverhältnisse zwischen Kirchenthurnen und Lohnstorf einerseits sowie Mühlethurnen andererseits, und unter Berücksichtigung der Mittel aus dem Finanzausgleich, sollte die Reduktion der Steuerkraft aber aufgefangen werden können.</p> <p>Die Einwohnerinnen und Einwohner von Mühlethurnen können nicht mit Steuersenkungen aufgrund der Fusion rechnen.</p>

¹ Der so genannte Disparitätenabbau ist ein Instrument des kantonalen Finanzausgleichs. Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft (was auf alle drei bisherigen und die neue Gemeinde Thurnen zutrifft), erhalten gemäss einer Berechnungsformel im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) Ausgleichsleistungen der Gemeinden mit hoher Steuerkraft.

Hinweise	<p>Es bestehen Indizien, dass im Bereich der Gemeindefinanzen derzeit gewisse strukturelle Probleme bestehen. Diese können – unabhängig einer Fusion – dazu führen, dass die Steueranlage angepasst werden muss.</p> <p>Falls die Steueranlage der neuen Gemeinde höher als die heutige Anlage von Mühlethurnen festgelegt werden muss, wäre dies eine Folge der bestehenden, strukturellen Probleme bei den Gemeindefinanzen und nicht Folge der Fusion.</p> <p>Der Anteil der Kantonssteuer, welcher den Hauptanteil der fiskalischen Belastung ausmacht, ist von einer Fusion nicht betroffen.</p>
----------	---

2.2.6 Gebührenbelastung (Ver- und Entsorgung)

Fakten	<p>Die Gebühren für die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Abfall) werden in der neuen Gemeinde gestützt auf die heutigen, gesetzlichen Regelungen der Einwohnergemeinde Mühlethurnen erhoben. Es ist davon auszugehen, dass sich für die Einwohnerinnen und Einwohner von Mühlethurnen bei einer Fusion keine Änderungen bei der Gebührenbelastung ergeben.</p> <p>Die heutige Belastung pro Einwohnerin und Einwohner liegt in den drei Gemeinden durchschnittlich zwischen rund 390 und 420 Franken; ist also nahezu identisch.</p>
Chancen	<p>Die Aufgaben werden in der neuen Gemeinde einheitlich erfüllt. Die bestehenden Infrastrukturen lassen dies ohne weiteres zu.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gebühren etwa auf dem heutigen Niveau bleiben werden.</p>
Risiken	<p>Die Einwohnerinnen und Einwohner von Kirchenthurnen und Lohnstorf müssen mit einer geringen Mehrbelastung bei den Ver- und Entsorgungsgebühren rechnen.</p>
Hinweise	<p>Da die Gebührenbelastung insgesamt von vielen Faktoren abhängt und das Verhältnis von Grund- und Verbrauchsgebühren unterschiedlich ist, lassen sich keine individuellen Aussagen zur Gebührenbelastung machen.</p>

2.2.7 Bildung (Schulorganisation)

<p>Fakten</p>	<p>Mit der Fusion der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen fallen diejenigen interkommunalen Zusammenarbeitsmodelle weg, die ausschliesslich innerhalb des Perimeters bestehen.</p> <p>Dies bedeutet insbesondere, dass der Schulgemeinerverband Mühlethurnen-Lohnstorf mit der Fusion aufgehoben wird und die fusionierte Gemeinde die Schule wieder selbst führt. Für die Lehrerschaft und die Schülerinnen und Schüler hat dies kaum spürbare Auswirkungen.</p> <p>Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Kirchenthurnen und Rümligen wird zum 31. Juli 2022 aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt besuchen alle Kindergartenkinder sowie die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe (das heisst bis zur 6. Klasse) die Schule in der Gemeinde Thurnen. Die Schulstandorte sind Mühlethurnen und Kirchenthurnen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe gehen in der Gemeinde Riggisberg zur Schule.</p>
<p>Chancen</p>	<p>Die neue Gemeinde verfügt über eine eigene Schulbehörde (Schulkommission), welche für den Kindergarten, die Unter- und die Mittelstufe zuständig ist. Die Schnittstelle zwischen Gemeindevorstand und Einwohnergemeinde fällt weg. Die Behördenarbeit wird dadurch insgesamt erleichtert, was auch zu gewissen finanziellen Minderbelastungen für die neue Gemeinde führt.</p> <p>Die Absprachen und die Verrechnung von Gemeindebeiträgen zwischen den verschiedenen Gemeinden fallen auf der Stufe Kindergarten sowie in der Unter- und Mittelstufe weg.</p>
<p>Risiken</p>	<p>Im Bildungsbereich ergeben sich insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner von Kirchenthurnen Veränderungen. Es wird Eltern von Schülerinnen und Schülern aus Kirchenthurnen geben, welche die bisherige Organisation bzw. Zusammenarbeit mit Rümligen bevorzugt hätten – für diese mag die Fusion in diesem Bereich als Risiko bewertet werden.</p>
<p>Hinweise</p>	<p>Die bestehenden Anschlussverträge der drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen betreffend die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Sekundar- bzw. Realschule Riggisberg (Oberstufe) sind praktisch gleichlautend. Es sind hier keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Die Interkommunale Arbeitsgruppe wird sich nach einem positiven Grundsatzbeschluss Gedanken zu einem konkreten Modell der Schulorganisation machen.</p>

2.2.8 Individuelle und institutionelle Sozialhilfe

Fakten	<p>Im Bereich der individuellen Sozialhilfe (Sozialdienste) sind keine Änderungen durch die Fusion zu erwarten. Die Zusammenarbeit mit der Sitzgemeinde Riggisberg wird unverändert weitergeführt.</p> <p>Bei einer Fusion werden die bestehenden Vereinbarungen im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe (namentlich die familienergänzenden Angebote) von der neuen Gemeinde übernommen, weitergeführt und bei Bedarf ausgebaut.</p>
Chancen	<p>Im Bereich der institutionellen Sozialhilfe ergeben sich mehr Handlungsmöglichkeiten. Namentlich kann die fusionierte Gemeinde Angebote Dritter im Bereich der institutionellen Sozialhilfe besser koordinieren.</p>
Risiken	<p>Im Bereich der institutionellen Sozialhilfe (nicht aber der individuellen Sozialhilfe) wird die Fusion zu leicht steigenden Kosten führen, da gewisse Angebote nach der Fusion einem grösseren Kreis von Nutzern zur Verfügung stehen (z.B. die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten).</p>
Hinweise	<p>Die neue Gemeinde wird mit einem Mitglied in der Sozialbehörde (Kommission der Gemeinde Riggisberg) vertreten sein.</p>

2.2.9 Raumplanung

Fakten	<p>Es ist davon auszugehen, dass die fusionierte Gemeinde dem Raumtyp „Zentrumsnahe, ländliche Gemeinde“ zugeordnet wird.</p> <p>Dieser Raumtyp ist massgebend für die künftige Berechnung der Baulandreserven.</p>
Chancen	<p>Der Handlungsspielraum in Bezug auf die Raumplanung wird bei einer Fusion minim grösser, insbesondere im Hinblick auf die neuen, regionalen Richtpläne (Kantonaler Richtplan 2030) und die anstehende Umsetzung der Kulturlandschaftsinitiative.</p>
Risiken	<p>Die einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaften Kirchenthurnen und Lohnstorf haben weniger politischen Einfluss, um allenfalls unliebsame Planungsmassnahmen zu verhindern. Solche sind in den beiden Ortschaften Kirchenthurnen und Lohnstorf aber ohnehin aus rechtlichen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich.</p>
Hinweise	<p>Keine der drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen kennt eine Regelung zur Mehrwertabschöpfung. Es gelten demnach – auch nach einer Fusion – die Mindestvorgaben des kantonalen Baugesetzes.</p>

	<p>Die notwendigen Anpassungen in der baurechtlichen Grundordnung Kirchenthurnen im Bereich „Begriffe und Messweisen im Bauwesen“ sind an die Hand zu nehmen, sobald Klarheit über die Fusion besteht. Die Umsetzungsfrist läuft bis zum 31. Dezember 2020.</p>
--	---

2.2.10 Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Fakten	<p>Die Wasserbezugsorte werden durch die Fusion nicht verändert.</p> <p>Die Wasserversorgungen bleiben in ihrer Struktur bestehen. Die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Lohnstorf und Mühlethurnen über den Betriebskostenteiler Wasserversorgung sowie der Vertrag aus dem Jahr 1924 betreffend Gratiswasserbezug werden aufgelöst.</p> <p>Das Kanalisationsnetz wird unverändert weiterbetrieben. Die neue Gemeinde Thurnen wird – anstelle der drei bisherigen Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen – Mitglied im Gemeindeverband ARA Region Gürbetal (ARAG), der für die Reinigung des Abwassers zuständig ist.</p> <p>Für die Wasser- und Abwassergebühren gelten (für das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde Thurnen) die derzeit gültigen Reglemente der Einwohnergemeinde Mühlethurnen.</p>
Chancen	<p>Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung können mit der Fusion unverändert weiterbetrieben werden.</p> <p>Die kleineren Ortschaften können die Last auf eine grössere Gemeinde verteilen.</p> <p>Die Aufteilung der Betriebskosten zwischen den Einwohnergemeinden Lohnstorf und Mühlethurnen wird mit der Fusion hinfällig.</p>
Risiken	<p>Der Einfluss der einzelnen Bürgerinnen und Bürger aus den kleineren Ortschaften wird bei politischen Fragestellungen betreffend die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung (namentlich bei Investitionen) kleiner.</p>
Hinweise	<p>Die drei Spezialfinanzierungen für die Wasserversorgung werden in der neuen Gemeinde zusammengeführt. Gleiches passiert mit den drei Spezialfinanzierungen für die Abwasserentsorgung.</p> <p>Investitionen und Betriebskosten werden aus diesen „gemeinsamen Kassen“ finanziert.</p>

2.2.11 Stromversorgung

Fakten	<p>Die BKW Energie AG versorgt alle Ortschaften als Grundversorgerin und Netzbetreiberin mit Strom.</p> <p>Die BKW Energie AG ist auch für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Infrastruktur zuständig.</p>
Chancen / Risiken	<p>Eine Fusion ist ohne Einfluss auf die Chancen und Risiken im Bereich der Stromversorgung. Es handelt sich um keine kommunale Aufgabe (mehr).</p>
Hinweise	<p>Die BKW Energie AG bestimmt in Eigenregie die Stromtarife nach Massgabe der Vorgaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom). Die Gemeinde hat nur beim Tarifanteil „Abgabe an Gemeinwesen“ eine Einflussmöglichkeit. Diese Konzessionsabgabe ist für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich auszugestalten.</p>

2.2.12 Abfallentsorgung

Fakten	<p>Der (Haushalt-) Kehricht der neuen Gemeinde wird bei der AVAG Betriebs AG, in Thun, entsorgt.</p> <p>Der zentrale Entsorgungsplatz in Mühlethurnen bleibt bestehen und wird im bisherigen Umfang allen Ortschaften der Einwohnergemeinde Thurnen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Kehrichtabfuhr erfolgt im gesamten Gemeindegebiet durch die Firma W. Müller Transport.</p>
Chancen	<p>Im Bereich des Haushaltskehrichts sind keine wesentlichen Änderungen zur heutigen Situation zu erwarten. Möglicherweise lassen sich mit Blick auf die grösseren Abfuhrmengen im Bereich Kehrichtabfuhr etwas bessere Konditionen erreichen.</p>
Risiken	<p>Aufgrund der derzeit unterschiedlichen Gebührenstrukturen ist es nicht ausgeschlossen, dass bei einzelnen Personen eine geringe Mehrbelastung bei den Abfallgebühren resultiert. In mindestens gleichem Umfang wird es aber andernorts Entlastungen geben.</p>
Hinweise	<p>Die Grundgebühren für die Abfallentsorgung werden in der neuen Gemeinde, auf der Basis der derzeit geltenden Reglemente der Einwohnergemeinde Mühlethurnen, vereinheitlicht.</p>

2.2.13 Strassennetz

Fakten	<p>Das Strassennetz der Gemeinde bleibt mit der Fusion unverändert. Der betriebliche und der bauliche Unterhalt der Strassen sowie der Winterdienst werden durch den Werkhof Thurnen (in der Ortschaft Mühlethurnen) besorgt bzw. allenfalls unter Verantwortung des Werkhofs auf vertraglicher Basis durch Dritte.</p> <p>Die Neueinreihung der Kantonsstrassen wird gleichzeitig mit den künftigen Gesamtüberarbeitungen des Strassennetzplans durch den Regierungsrat verfügt. Die Gesamtüberarbeitungen erfolgen alle acht Jahre; das nächste Mal im Jahr 2021, danach im Jahr 2029. Weder für das Jahr 2021 noch – aus heutiger Sicht – für das Jahr 2029 ist mit fusionsbedingten Veränderungen auf dem Gemeindegebiet zu rechnen.</p>
Chancen	<p>Eine Gemeindefusion schafft neue Möglichkeiten bei der Bewirtschaftung des Strassennetzes (siehe auch das Kap. 2.2.14 so gleich).</p>
Risiken	<p>Da das Strassennetz der fusionierten Gemeinde im Verhältnis zum Strassennetz der heutigen Einwohnergemeinde Mühlethurnen nur leicht zunimmt, ergeben sich kaum Risiken aufgrund eines möglicherweise unterschiedlichen Zustands der Strasseninfrastruktur. Gewisse Mehrbelastungen bei der Investitionsrechnung können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p>
Hinweise	<p>Aus dem eben genannten Grund wurde der Zustand des Strassennetzes der Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf durch die Strassen- und Umweltkommission der Einwohnergemeinde Mühlethurnen, zusammen mit Vertretern der Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf, beurteilt. Es wurden dabei keine erheblichen Risiken festgestellt.</p>

2.2.14 Werkhof

Fakten	<p>Der bestehende Werkhof der Einwohnergemeinde Mühlethurnen kann die zusätzlichen Arbeiten, die bei einer Fusion zur Gemeinde Thurnen in den Ortschaften Kirchenthurnen und Lohnstorf anfallen, übernehmen.</p> <p>Die in den heutigen Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf tätigen Fachkräfte werden von der fusionierten Gemeinde für spezielle Aufgaben des Werkhofs und zur Abdeckung von Spitzenlasten (z.B. beim Winterdienst) – im bisherigen Umfang – beigezogen.</p>
--------	--

Chancen	<p>Der Werkhof Mühlethurnen und die bisher in den Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf angestellten bzw. mandatierten Fachkräfte können zusammen die anfallenden Arbeiten für die neue Gemeinde besser erledigen. Auch die Stellvertretungen können besser geregelt werden. Ebenso kann Synergiepotenzial im Bereich der Maschinen und Werkzeuge genutzt werden.</p> <p>Die neue Gemeinde Thurnen wird zudem die Funktion des Schulhausabwartes führen. Fachlich stehen die Arbeiten des Schulhausabwartes den Aufgaben des Werkhofs nahe. Es könnte hier demnach ein weiteres Synergiepotenzial bestehen.</p>
Risiken	<p>In den Ortschaften Lohnstorf und Kirchenthurnen könnte die visuelle Präsenz des «Wegmeisters» abnehmen. Zudem wird es für diese Einwohnerinnen und Einwohner schwieriger, mit einem Anliegen direkt auf den «Wegmeister» zuzugehen.</p>
Hinweise	<p>Der Werkhof ist namentlich für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen (inkl. der öffentlichen Plätze), den Winterdienst und den Unterhalt der Fliessgewässer zuständig.</p> <p>Für den Winterdienst werden wie bisher Drittfirmen bzw. Helfer beigezogen.</p>

2.2.15 Feuerwehr

Fakten	<p>Die «Feuerwehr Thurnen» bleibt bei einer Gemeindefusion unverändert bestehen.</p> <p>Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen im Bereich Feuerwehr wird aufgelöst.</p>
Chancen	<p>Die gut organisierte Feuerwehr bleibt bestehen. Die Verrechnungen und die Schnittstellen zwischen der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden fallen weg.</p>
Risiken	<p>Es sind keine veränderten Risiken im Bereich Feuerwehr auszumachen. Der jährliche Betriebsbeitrag der Gebäudeversicherung (GVB) sinkt bei einer Fusion aber um rund CHF 10'000.</p>
Hinweise	<p>Der Vertrag mit der Feuerwehr Seftigen erfährt keine Änderung.</p>

2.2.16 Zivilschutz

Fakten	Für den Bereich Zivilschutz / a.o. Lagen ändert sich durch eine Fusion in organisatorischer Hinsicht grundsätzlich nichts. Weiterhin ist die Zivilschutzorganisation Gantrisch, mit der Sitzgemeinde Schwarzenburg, zuständig.
Chancen / Risiken	Es sind keine Veränderungen bei einer Fusion zu sehen.

2.2.17 Friedhof und Bestattungswesen

Fakten	Die fusionierte Gemeinde Thurnen wird Mitglied im Begräbnisgemeindeverband Thurnen und tritt in die Rechtsstellung der bisherigen Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen ein.
Chancen	Die Einwohnerinnen und Einwohner von Thurnen werden nach einer Fusion insgesamt über mehr Gewicht an der Begräbnisgemeindeversammlung verfügen.
Risiken	Bei der Begräbniskommission (Exekutive) drängt sich eine Veränderung auf, da diese nach einer Fusion nur noch aus fünf Mitgliedern besteht, wobei die Einwohnergemeinde Burgistein doppelt vertreten ist.
Hinweise	Für Bestattungen von ortsansässigen, verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern werden, wie bisher, keine Gebühren erhoben.

2.2.18 Fusionskosten

Fakten	In Zusammenhang mit der Umsetzung der Fusion werden zusätzliche Kosten anfallen (z.B. für die Datenmigration, die Geschäftsübernahme etc.).
Chancen	Der Kanton Bern leistet zur Deckung der Fusionskosten einen Beitrag von ca. CHF 663'000. Dieser Betrag wird die unmittelbaren Fusionskosten decken.
Risiken	Aufgrund der übersichtlichen Verhältnisse ist nicht damit zu rechnen, dass die Fusionskosten wegen Unvorhergesehenem „aus dem Ruder laufen“.

Hinweise	Die Fusionskosten sind mit Blick auf die Unterstützung des Kantons Bern kein Grund gegen eine Fusion. Umgekehrt kann dieser Beitrag aber auch kein Argument für eine Fusion sein.
----------	---

2.3 Von einer Fusion nicht bzw. höchstens mittelbar betroffene Bereiche

Kirchgemeinden	Eine Fusion hat keinen Einfluss auf Bestand, Zuständigkeiten und Funktionsweise der Kirchgemeinden. Diese gemeinderechtlichen Körperschaften bestehen unabhängig der Einwohnergemeinde.
Postadressen der Einwohner	Die Postadresse der Einwohnerinnen und Einwohner wird durch eine Fusion nicht geändert: Es bleiben sowohl die Strassenbezeichnung als auch die Postleitzahl und der Wohnort in aller Regel gleich.
Telefonnummern	Die Telefonnummern, die Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Festnetz- und Mobiltelefonie, die Preise etc. bleiben bei einer Fusion unverändert.
Versorgung mit privaten Dienstleistungen	Eine Fusion hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Dienstleistungsangebote von Unternehmungen (z.B. Bankfilialen, Poststellen bzw. -agenturen etc.).
Vereinsnamen	Dorfvereine bestehen unverändert – mit gleichem Namen – weiter und werden kaum ein „Identitätsproblem“ aufgrund der neuen Gemeinde haben.
Ortsbezeichnungen in Firmennamen	Auch die Ortsbezeichnungen in Unternehmensnamen werden von einer Fusion nicht beeinflusst.
Strassenschilder	Die bisherigen Gemeindennamen werden im Falle einer Fusion als Ortschaftsbezeichnungen weiterbestehen. Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht werden ebenfalls die bisher verwendeten Namen weitergelten.

3 Vorgehen im Rahmen der Fusionsabklärungen

3.1 Ausgangslage und Projektkosten

Die Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen waren in den Jahren 2016 und 2017 an den Fusionsabklärungen Mittleres Gürbetal (zusammen mit den Einwohnergemeinden Toffen und Kaufdorf) beteiligt. In den Erläuterungen zum Grundsatzbeschluss über die Weiterführung der Fusionsabklärungen Mittleres Gürbetal wurde dargestellt, dass eine Fusion der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen realistisch und prima vista auch sinnvoll erscheint.

Vor diesem Hintergrund haben die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen an den Gemeindeversammlungen vom 4. Dezember 2017 mit grosser Mehrheit der Aufnahme von Fusionsabklärungen im Perimeter dieser drei Gemeinden zugestimmt. Die Gemeinderäte wurden beauftragt, dazu eine Interkommunale Arbeitsgruppe einzusetzen, die zu Händen der Stimmberechtigten einen Grundlagenbericht zu den Chancen und Risiken einer Fusion erstellt.

In zeitlicher Hinsicht wurde von den Stimmberechtigten der 1. Januar 2020 als Zeitpunkt einer möglichen Fusion vorgegeben.

Für die Kosten der Fusionsabklärungen wurde von den Gemeindeversammlungen ein Verpflichtungskredit in der Höhe von brutto CHF 100'000.- bewilligt. Bei einem positiven Verlauf der Fusionsabklärungen – namentlich einer Zustimmung zum Grundsatzbeschluss am 3. Dezember 2018 – würden sich die Kosten mutmasslich wie folgt auf die drei Gemeinden und den Kanton Bern aufteilen:

	<i>Kirchenthurnen</i>	<i>Lohnstorf</i>	<i>Mühlethurnen</i>	<i>Kanton BE</i>	<i>Total</i>
Einwohnerzahl	282	236	1'399	---	1'917
50 % als Sockelbeitrag	8'333.00	8'333.00	8'334.00	---	25'000.00
50 % nach Einwohnerzahl	3'677.00	3'078.00	18'245.00	---	25'000.00
Kt. Beitrag an die Fusionsabklärung	---	---	---	50'000.00	50'000.00
Kosten pro Gemeinde bzw. Kanton	12'010.00	11'411.00	26'579.00	50'000.00	100'000.00

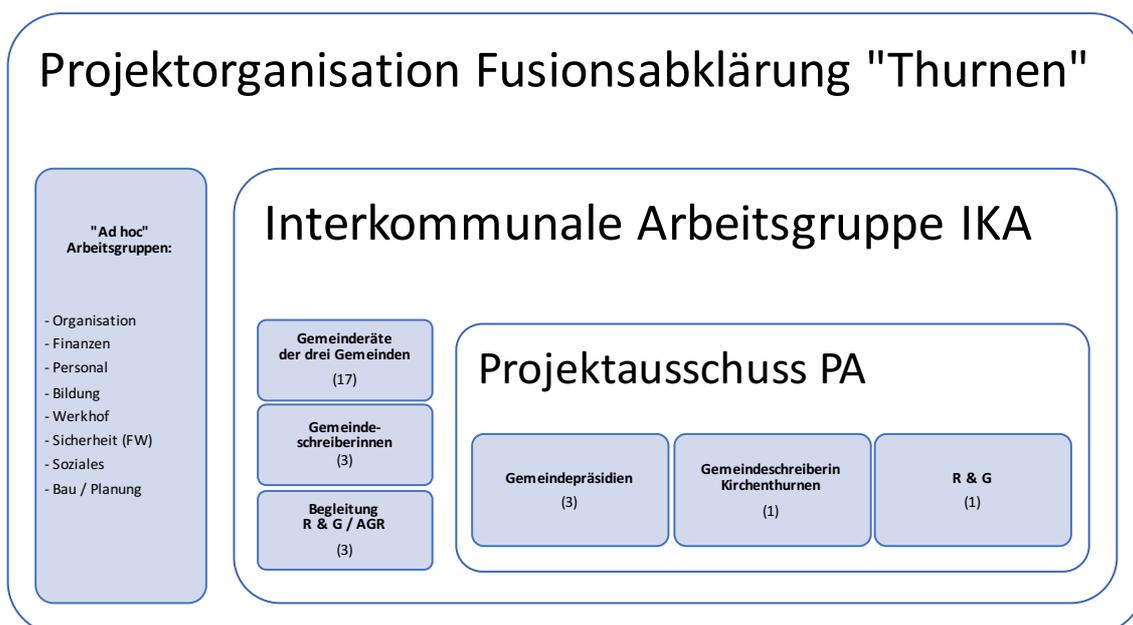
Der Betrag von CHF 100'000 beinhaltet die Kosten für alle internen und externen Arbeiten. Diese beinhalten: Externe Fachbegleitung, Drucksachen, Rechnungsführung, Sitzungsgelder der Projektorgane, öffentliche Mitwirkung, Kosten der Projekthomepage, Spesen- und Auslagenersatz der Projektorgane.

3.2 Projektorganisation

Die Projektorganisation wurde wie folgt festgelegt:

- Eine **Interkommunale Arbeitsgruppe (IKA)** bearbeitet das Projekt. Sie setzt sich aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinden und den Gemeindeschreiberinnen zusammen. Die IKA umfasst damit 20 Personen (plus Externe). Dies garantiert einerseits eine breite Abstützung des Projekts und eine umfassende Willensbildung. Auf der anderen Seite ist die IKA aber auch nicht zu gross, um Diskussionen führen zu können
- Ein **Projektausschuss (PA)** bestehend aus den drei Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin von Kirchenthurnen sowie einem Vertreter des externen Beratungsbüros koordiniert die Arbeiten, namentlich die Teilprojekte bzw. ad hoc-Arbeitsgruppen. Mit fünf Personen handelt es sich um ein bewusst schlank gehaltenes Gremium, welches, in Zusammenarbeit mit den ad hoc-Arbeitsgruppen, inhaltliche Arbeiten ausführen wird. Ihm kommt auch die wichtige Aufgabe der Terminkontrolle zu.
- Die **ad hoc-Arbeitsgruppen**, bestehend aus Gemeinderatsmitgliedern, aus dem Gemeindegremium sowie weiteren Fachpersonen, werden vom PA eingesetzt und erarbeiten die inhaltlichen Details in verschiedenen Themenbereichen. Die Aufträge und die Erwartung an das Ergebnis der Abklärung (inhaltlich und formell) werden von der IKA vorgegeben.
- Es wurde eine externe Begleitung (Recht & Governance, Bern) für die Fachberatung, die Moderation der Sitzungen und für das **Projektsekretariat** beauftragt. Im Weiteren wird das Projekt vom **Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)** begleitet. Eine Vertretung des AGR nimmt an den Sitzungen der IKA mit beratender Stimme teil und unterstützt die Projektarbeit.
- Die **Rechnungsführung** erfolgt durch die Gemeinde Mühlethurnen.

Die Projektorganisation lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



3.3 Projektphasen

Das Fusionsprojekt ist in drei Phasen gegliedert:

Phase I: Grundsatzentscheid (Dezember 2017 bis Dezember 2018)

In einer *ersten Phase* werden die grundsätzlichen Fragestellungen aufgearbeitet und die nötigen Informationen bereitgestellt, damit die Stimmberechtigten der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen an den *Gemeindeversammlungen am 3. Dezember 2018* in Kenntnis der Chancen und Risiken einer Fusion den Grundsatzbeschluss fällen können, ob das Projekt einer Fusion weiterbearbeitet und durch die erforderlichen Rechtsgrundlagen konkretisiert werden soll.

Phase II: Organisationsrechtliche Grundlagen und Fusionsvertrag (Dezember 2018 bis September 2019)

In der *zweiten Phase* werden nach einem positiven Grundsatzentscheid aller Gemeindeversammlungen im Anschluss an die erste Phase die Arbeiten soweit vertieft, dass alle wesentlichen Rahmenbedingungen einer Fusion bekannt sind. Am Ende dieser Phase stimmen die Stimmberechtigten über den Fusionsvertrag und die erforderlichen Reglemente ab. Wird der Fusionsvertrag von den Stimmberechtigten angenommen, so kommt die Fusion rechtsverbindlich zustande. Im Falle eines positiven Grundsatzentscheids ist vorgesehen, den Stimmberechtigten im September 2019 den Fusionsvertrag und die erforderlichen Reglemente zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Phase III: Umsetzung (ab September 2019)

Die *dritte Phase* umfasst die Umsetzung der Fusion nach einem zustimmenden Entscheid. Ergebnis der dritten Phase: Die neue Gemeinde ist aktiv.

Die öffentliche Mitwirkung zum Entwurf des Fusionsabklärungsberichts dauerte vom 16. August 2018 bis zum 14. September 2018. Für die Mitwirkung stand ein Fragebogen mit sieben Fragen zur Verfügung, der von der Homepage heruntergeladen und auf den Gemeindeverwaltungen bezogen werden konnte. Zudem wurde der Fragebogen an der Informationsveranstaltung vom 20. August 2018 ausgeteilt. Neben der Einreichung des Fragebogens stand es allen Interessierten offen, in schriftlicher Form zu beliebigen Themen in Zusammenhang mit den Fusionsabklärungen Hinweise und Anmerkungen einzureichen. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gingen 39 Fragebogen und 7 schriftliche Stellungnahmen ein. Die Ergebnisse der Mitwirkung wurden im *Bericht zur öffentlichen Mitwirkung zum Fusionsabklärungsbericht der Interkommunalen Arbeitsgruppe (IKA)* dargestellt. Der Bericht kann unter www.fusionthurnen.ch heruntergeladen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gingen grossmehrheitlich positive (d.h. die Fusion unterstützende) Stellungnahmen ein. Die Darstellung der Chancen und Risiken im Fusionsabklärungsbericht wurde von den Mitwirkenden durchwegs als plausibel und nachvollziehbar angesehen. Die öffentliche Mitwirkung hat bei verschiedenen Details des Fusionsabklärungsberichts Anpassungsbedarf gezeigt. Die wesentlichen Aussagen im Bericht wurden aber kaum bestritten.

TEIL B: Abklärungen nach Themen

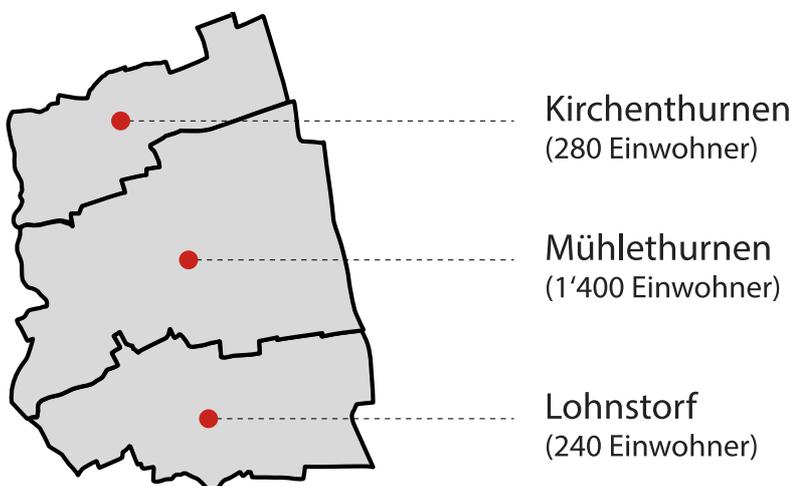
Im Teil B des vorliegenden Berichts werden die Erkenntnisse im Rahmen des Fusionsabklärungsprojekts nach Themenbereichen geordnet wiedergegeben.

4 Politische Strukturen und Verwaltungsorganisation

4.1 Ausgangslage

4.1.1 Grösse und Einwohnerzahlen der Gemeinden

In den drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen sind zusammen rund 1'920 Einwohnerinnen und Einwohner wohnhaft:



Das Gebiet der drei Gemeinden umfasst knapp 600 ha, die sich wie folgt auf Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen aufteilen:

Gemeinde	Fläche der Gemeinde (in ha)
Kirchenthurnen	123
Lohnstorf	180
Mühlethurnen	289
Total alle drei Gemeinden	592

4.1.2 Politische Strukturen

Die drei Gemeinden sind heute nach ihren Bedürfnissen organisiert und funktionieren grundsätzlich gut. Die politischen Organe sind besetzt. Indessen ist festzustellen, dass es zunehmend schwieriger wird, genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Behördenitze zu finden.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie viele Behördenfunktionen in den Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen derzeit bestehen, wobei selbstverständlich eine Person – im Rahmen der gemeindegesetzlichen Unvereinbarkeitsregelung nach Art. 36 des Gemeindegesetzes – mehrere Funktionen ausüben kann (z.B. Mitglied des Gemeinderats und einer ständigen Kommission).

Gemeinde	Mitglieder Gemeinderat bzw. Exekutive	Ständige Kommissionen		Total Behördenstellen
		Anzahl	Mitglieder	
Kirchenthurnen	5	1	4	9
Lohnstorf	5	-	-	5
Mühlethurnen	7	4	24	31
Schulgemeindeverband	9 (inkl. Sekretariat)			9
Total	26	5	28	54

Rechnungsprüfungskommissionen und ständige Wahlausschüsse sind nicht berücksichtigt. Zudem wurde die Budgetkommission des Schulgemeindeverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf nicht in die Erfassung miteinbezogen.

4.1.3 Verwaltung

Die Gemeindeverwaltungen sind personell entsprechend der Grösse der Gemeinde und deren Aufgaben ausgestattet. In allen drei Gemeinden hat es kürzlich einen Wechsel bei der Verwaltungsleitung gegeben. Kostenvergleiche aufgrund der Zahlen vor den personellen Wechseln erscheinen vor diesem Hintergrund nicht zweckmässig.

Der Gesamtstellenetat der drei Gemeindeverwaltungen umfasst 400 Stellenprozent.

4.1.4 Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Während bei den Fusionsabklärungen Mittleres Gürbetal (mit den Gemeinden Kaufdorf und Toffen) festzustellen war, dass praktisch keine IKZ-Verflechtungen mit dem Abklärungsperimeter übereinstimmen, ergibt sich für das vorliegende Fusionsabklärungsprojekt gerade ein gegenteiliges Bild: Die Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen arbeiten bereits in sehr vielen Bereichen – häufig unter Beteiligung weiterer Gemeinden – zusammen. Die Informationen zur interkommunalen Zusammenarbeit sind in den einzelnen, aufgabenbezogenen Kapiteln sowie im Anhang 1 zum vorliegenden Fusionsabklärungsbericht weiter ausgeführt.

4.2 Politische Strukturen der neuen Gemeinde

4.2.1 Name

Die neue Gemeinde wird den Namen

«Einwohnergemeinde Thurnen»

führen.

Dieser Name erscheint zur Identitätsbildung geeignet, zumal er im allgemeinen Sprachgebrauch bereits verwendet wird. Thurnen ist insbesondere als Name der Bahnstation auf dem Gemeindegebiet von Mühlethurnen – die Station dient ebenfalls den Einwohnerinnen und Einwohnern von Lohnstorf und Kirchenthurnen – bekannt.

Thurnen wird bereits heute als territoriale Bezeichnung verwendet und ist als solche zum Beispiel Bestandteil des Firmennamens der «Sauerkrautfabrik Thurnen» bzw. der Thurnen Sauerkraut AG, mit Sitz in Mühlethurnen.

Die Ortschaftsbezeichnungen «Kirchenthurnen», «Lohnstorf» und «Mühlethurnen» bleiben bestehen. Die Gemeindefusion hat demnach keinen Einfluss auf:

- Die Wohnadresse.
- Bezeichnungen in Firmennamen.
- Vereinsnamen.
- Strassenschilder (für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht werden die bisher verwendeten Namen weiterhin gelten).

Im Alltag wird demnach weiterhin von Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen die Rede sein und eine je eigene Identität weiterbestehen.

4.2.2 Wappen

Die Festlegung des Gemeindewappens wird erst nach dem Grundsatzbeschluss über die Fortführung der Fusion am 3. Dezember 2018 erfolgen.

Das neue Wappen wird sich aber an die bestehenden Wappen der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen anlehnen. Es wird namentlich in den bestehenden Farben gehalten sein und den Turm der Wappen von Kirchenthurnen und Mühlethurnen beinhalten.



Angestrebt wird eine einfache Kombination der drei bisherigen Wappen, etwa indem das Wappen der Gemeinde Lohnstorf in das Wappen von Mühlethurnen integriert wird. Es ist derzeit vorgesehen, das Wappen gemeindeintern zu entwerfen.

Die Wappen der bisherigen Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen werden nicht „verschwinden“, sondern in Vereinswappen und für Wappen der Ortschaften weiterbestehen. Die Funktion als Gemeindewappen der Einwohnergemeinde kommt ihnen aber nicht mehr zu.

Keine weitere Verwendung wird dem heutigen Logo der Einwohnergemeinde Mühlethurnen zukommen, welches die Gemeinde Mühlethurnen heute auf seinen Briefschaften verwendet.



4.2.3 Behördenstruktur

Die politischen Organe der neuen Gemeinde lassen sich wie folgt skizzieren:

a) Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten der heutigen Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen werden zu Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thurnen.

Die Stimmberechtigten beschliessen über die ihnen durch das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thurnen zugewiesenen Aufgaben an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Es wird nur ein Stimm- und Wahllokal in Mühlethurnen geführt. In Lohnstorf und Kirchenthurnen werden gesicherte Briefkästen angebracht die auch am Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag benutzt werden können.

b) Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission wird entsprechend den heutigen Bestimmungen im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen in den Rechtsgrundlagen der neuen Gemeinde verankert.

Es ist vorgesehen, die drei derzeitigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission Mühlethurnen übergangsrechtlich als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission Thurnen zu bestimmen. Es ist keine Ergänzung durch zusätzliche Mitglieder aus Kirchenthurnen und Lohnstorf vorgesehen. Bei den Gesamterneuerungswahlen können selbstredend alle Stimmberechtigten der neuen Gemeinde Thurnen in die Rechnungsprüfungskommission gewählt werden.

c) Gemeinderat

Der Gemeinderat Thurnen besteht aus sieben Mitgliedern, die je einem Ressort vorstehen.

Bis zu den ersten ordentlichen Wahlen im Herbst 2021 (für die Legislatur 2022-2025) wird der derzeitige Gemeinderat von Mühlethurnen übergangsrechtlich als gewählt erklärt. Er wird für eine Übergangsphase von zwei Jahren (d.h. vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021) durch die beiden Präsidentinnen der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf ergänzt. In dieser Zeit wird das Ressort Präsidiales aufgeteilt (vorgesehen ist ein Ressort „Liegenschaften“) und ein zusätzliches Ressort „Integration“ geschaffen. Der Gemeinderat Thurnen umfasst demnach während einer Dauer von zwei Jahren (2020/2021) neun Mitglieder.

Scheiden in den Jahren 2020/2021 Gemeinderatsmitglieder aus der früheren Gemeinde Mühlethurnen aus, erfolgt wie bis anhin ein Nachrücken unter Wahrung des Parteienproporz. Scheidet eine der Präsidentinnen der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen oder Lohnstorf aus dem Amt aus, rückt die frühere Vizepräsidentin der entsprechenden Gemeinde in den Gemeinderat nach. Scheidet auch diese aus dem Gemeinderat aus, erfolgt eine Ersatzwahl durch die Gemeindeversammlung, wobei nur Personen aus der anspruchsberechtigten Ortschaft wählbar sind.

Die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2021 erfolgen gemäss dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thurnen. Eine Sitzgarantie im Gemeinderat für die Ortschaften ist nicht vorgesehen.

Die Gemeinderäte Kirchenthurnen und Lohnstorf werden per 31. Dezember 2019 aufgelöst.

Die dargestellte Übergangsregelung, die keine Neuwahlen des Gemeinderates auf den Fusionszeitpunkt vorsieht, erscheint der IKA aus mehreren Gründen sinnvoll: Erstens ist durch die Zusammensetzung des „Übergangsgemeinderates“ aus den Gemeinderatsmitgliedern von Mühlethurnen und den Gemeindepräsidentinnen von Kirchenthurnen und Lohnstorf eine grosse Kontinuität gewährleistet. Zweitens entspricht die Vertretung der Ortschaften im „Übergangsgemeinderat“ in etwa den Einwohnerzahlen der Ortschaften (pro 200 Einwohnerinnen und Einwohner ergibt sich rund ein Gemeinderatssitz). Drittens wäre es nach Ansicht der IKA für die Parteien sehr anspruchsvoll, nach einem positiven Fusionsbeschluss im September 2019 Kandidatenlisten für unmittelbar anstehende Wahlen zu erstellen.

d) Kommissionen

Die Kommissionsstruktur der neuen Gemeinde Thurnen entspricht weitgehend der Kommissionsstruktur gemäss dem heutigen Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen. Durch übergangsrechtliche Bestimmungen (im Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Thurnen) werden die aktuellen Mitglieder der Kommissionen der Einwohnergemeinde Mühlethurnen für die Jahre 2020 und 2021 als gewählt erklärt. Die konkreten Formulierungen der Übergangsbestimmungen erfolgen – nach einem positiven Grundsatzentscheid – im Rahmen der zweiten Projektphase (siehe Kap. 3.3 hiervoor).

Bei einem Ausscheiden eines Kommissionsmitglieds wird während der Übergangsphase unter Beachtung des Sitzanspruchs der Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf ein Ersatz gewählt.

Baukommission

Die Baukommission der Einwohnergemeinde Thurnen besteht aus fünf Mitgliedern. Es besteht (nach einer Übergangsphase) kein Sitzanspruch für die Ortschaften Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen.

Die Baukommission wird an der Gemeindeversammlung Thurnen gewählt und zwar im gleichen Jahr wie der Gemeinderat. Die ersten Wahlen erfolgen im Jahr 2021.

Während einer Übergangsphase von zwei Jahren setzt sich die Baukommission Thurnen aus den Mitgliedern der bestehenden Baukommission Mühlethurnen zusammen, wobei die Kommission durch die aktuellen Ressortvorsteher der Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf ergänzt wird. Die Baukommission Thurnen umfasst demnach während einer Dauer von zwei Jahren (d.h. vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021) sieben Mitglieder.

Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission Thurnen wird sich aus Fachpersonen (mit Einsitz von Amtes wegen), dem Ressortvorsteher sowie zwei an der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzen.

Zum Zeitpunkt der Fusion bleibt die heutige Feuerwehrkommission personell unverändert bestehen. Die Mitglieder gelten für eine Übergangsfrist von zwei Jahren (d.h. vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021) als gewählt.

Schulkommission

Im Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Thurnen wird die Schulkommission als ständige Kommission aufgenommen. Sie wird erstmals auf den 1. Januar 2022 von der Gemeindeversammlung gewählt und besteht alsdann aus fünf Mitgliedern. Es besteht (nach einer Übergangsphase) kein Sitzanspruch für die Ortschaften Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen.

Während einer Übergangsphase von zwei Jahren setzt sich die Schulkommission Thurnen aus den Mitgliedern der bestehenden Schulkommission des heutigen Schulgemeindeverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf zusammen, wobei die Kommission durch eine Person aus Kirchenthurnen ergänzt wird. Die Schulkommission Thurnen umfasst demnach während einer Dauer von zwei Jahren (d.h. vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021) acht Mitglieder.

Strassen- und Umweltkommission

Die Strassen- und Umweltkommission der Einwohnergemeinde Thurnen besteht aus drei Mitgliedern. Es besteht (nach einer Übergangsphase) kein Sitzanspruch für die Ortschaften Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen.

Die Strassen- und Umweltkommission wird an der Gemeindeversammlung Thurnen gewählt und zwar im gleichen Jahr wie der Gemeinderat. Die ersten Wahlen erfolgen im Jahr 2021.

Während einer Übergangsphase von zwei Jahren setzt sich die Strassen- und Umweltkommission Thurnen aus den Mitgliedern der bestehenden Strassen- und Umweltkommission Mühlethurnen zusammen, wobei die Kommission durch die aktuellen Ressortvorsteher der Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf bzw. durch eine von den Gemeinderäten von Kirchenthurnen und Lohnstorf bestimmte Personen ergänzt wird. Die Strassen- und Umweltkommission Thurnen umfasst demnach während einer Dauer von zwei Jahren (d.h. vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021) fünf Mitglieder.

Wasser- und Abwasserkommission

Die Wasser- und Abwasserkommission der Einwohnergemeinde Thurnen besteht aus fünf Mitgliedern. Es besteht (nach einer Übergangsphase) kein Sitzanspruch für die Ortschaften Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen.

Die Wasser- und Abwasserkommission wird an der Gemeindeversammlung Thurnen gewählt und zwar im gleichen Jahr wie der Gemeinderat. Die ersten Wahlen erfolgen im Jahr 2021.

Während einer Übergangsphase von zwei Jahren setzt sich die Wasser- und Abwasserkommission Thurnen aus den Mitgliedern der bestehenden Wasser- und Abwasserkommission Mühlethurnen zusammen, wobei die Kommission durch die aktuellen Ressortvorsteher der Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf bzw. durch eine von den Gemeinderäten von Kirchenthurnen und Lohnstorf bestimmte Personen ergänzt wird. Die Wasser- und Abwasserkommission Thurnen umfasst demnach während einer

Dauer von zwei Jahren (d.h. vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021) sieben Mitglieder.

4.2.4 Verwaltung

a) Standort

Einziges Verwaltungsstandort ist Mühlethurnen. Es wird keine Aussenstelle geführt.

Das Verwaltungsgebäude in Mühlethurnen kann ohne bauliche Veränderungen weitergenutzt werden. Es befindet sich in einem sehr guten Zustand und bietet attraktive Arbeitsplätze.

b) Verwaltungsangestellte

Die neue Gemeinde Thurnen wird grundsätzlich die Verwaltungsstruktur der bisherigen Gemeinde Mühlethurnen übernehmen. Im Vergleich zur heutigen Gemeinde Mühlethurnen ist eine geringe Stellenaufstockung auf 300 Stellenprozent vorgesehen (bzw. eventuell leicht höher aufgrund der zusätzlichen Integration der Schuladministration).

Im Vergleich zum bestehenden Gesamtstellenetat aller drei Gemeinden (im Umfang von 400 Stellenprozent) bedeutet dies eine Reduktion von einer Vollzeitstelle.

Zur Umsetzung der Fusion bzw. zur Erledigung der Abschlussarbeiten in Kirchenthurnen und Lohnstorf wird während beschränkter Zeit der Stellenetat etwas höher sein. Zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten dient der Fusionsbeitrag des Kantons Bern (vgl. Kap. 5.2.5).

Nach dem Grundsatzentscheid über die Fortführung der Fusionsabklärungen am 3. Dezember 2018 wird die Interkommunale Arbeitsgruppe den definitiven Stellenplan ausarbeiten. Im Fusionsvertrag werden die drei Gemeindepräsidien mit dem Besetzen der zur Verfügung stehenden Stellen beauftragt. Mitarbeitende der drei Gemeinden und des Schulgemeindevverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf haben bei gegebener Qualifikation grundsätzlich Vorrang vor Drittbewerbern.

Mitarbeitende die keine Weiterbeschäftigung erhalten, werden mit geeigneten Massnahmen begleitet und unterstützt.

Betreffend die Arbeits- und Mandatsverhältnisse im Bereich der dezentralen Verwaltung (Strassenunterhalt, Winterdienst etc.) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen.

4.2.5 Weitergeltung Erlasse

Die Fusion der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen erfolgt durch eine so genannte Kombinationsfusion der drei Gemeinden zur neuen Gemeinde Thurnen.

Die politische Organisation wird durch die Stimmberechtigten in einer neuen Gemeindeordnung (Organisationsreglement) und die Verwaltungsorganisation durch den Gemeinderat in einer Organisationsverordnung festgelegt.

Die Gemeindeordnung wird nach einem zur Fusion zustimmenden Grundsatzbeschluss ausgearbeitet und den Stimmberechtigten in allen drei Gemeinden zusammen mit dem Fusionsvertrag im September 2019 zur Genehmigung unterbreitet.

Die Organisationsverordnung wird so weit vorbereitet, dass der neue Gemeinderat diese an seiner ersten Sitzung beschliessen kann. Über die Organisationsverordnung werden die Stimmberechtigten informiert.

Hinsichtlich der weiteren, bestehenden Reglemente und Verordnungen gilt: Ab dem 1. Januar 2020 finden die heutigen Erlasse der Einwohnergemeinde Mühlethurnen auf alle Einwohnerinnen und Einwohner bzw. auf das gesamt Gemeindegebiet von Thurnen Anwendung. Die Erlasse der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf werden per 31. Dezember 2019 aufgehoben. Eine Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf ist lediglich im Bereich der baurechtlichen Grundordnung vorgesehen.

Die Weitergeltung der Erlasse wird im Fusionsreglement geregelt. Dieses kommt mit dem Fusionsvertrag und dem Organisationsreglement im September 2019 zur Abstimmung.

Die neue Gemeinde Thurnen wird die übernommenen Reglemente – nach festzulegender Prioritätenordnung – überprüfen und revidieren.

4.2.6 Übernahme Rechtsverhältnisse

Die neue Einwohnergemeinde Thurnen tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen deren Rechtsnachfolge an (so genannte Universalsukzession).

Alle Rechtsverhältnisse (Verträge) sowie die sich im Eigentum der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen befindenden Grundstücke werden im Fusionsvertrag aufgelistet.

Die Einwohnergemeinde Thurnen führt die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen weiter.

4.2.7 Kirchgemeinde

Eine Fusion hat keinen Einfluss auf Bestand, Zuständigkeiten und Funktionsweise der Kirchgemeinden. Diese gemeinderechtlichen Körperschaften bestehen unabhängig der Einwohnergemeinde.

4.3 Würdigung

Bei einer Würdigung der Fusion aus Sicht der politischen Strukturen und der Verwaltungsorganisation ist nach den drei involvierten Einwohnergemeinden zu differenzieren, wobei die strukturähnlichen Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf zusammengefasst werden können:

4.3.1 Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Aus Sicht der Einwohnergemeinde Mühlethurnen bzw. der Einwohnerinnen und Einwohner aus Mühlethurnen bringt eine Fusion mit den Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf im Bereich der politischen Strukturen und der Verwaltungsorganisation kaum spürbare Veränderungen. Der Verwaltungsstandort und die Verwaltungsorganisation bleiben gleich. Auf politischer Ebene gewähren die Übergangsbestimmungen eine sinnvolle Integration der Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf in die bestehenden Strukturen der Einwohnergemeinde Mühlethurnen, welche in die neue Gemeinde Thurnen übernommen werden.

Den grössten Einfluss dürfte die Auflösung des Schulgemeindevverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf bzw. die Integration der Volksschule (Kindergarten, Unter- und Mittelstufe) in die Gemeinde haben, werden damit doch die Versammlungen des Schulgemeindevverbandes hinfällig.

Für die in Mühlethurnen aktiven Parteien dürfte es künftig etwas einfacher sein, Kandidatinnen und Kandidaten für die Behördenämter zu finden.

Die im Vergleich zur heutigen Einwohnerzahl der Gemeinde Mühlethurnen um gut 500 Einwohnerinnen und Einwohner grössere Bevölkerung der Einwohnergemeinde Thurnen wird es ermöglichen, gewisse Verwaltungsabläufe standardisierter und damit effizienter auszugestalten, ohne dass neue Verwaltungshierarchien – und damit zusätzliche Schnittstellen – entstehen.

4.3.2 Einwohnergemeinde Kirchenthurnen und Lohnstorf

Für die Einwohnerinnen und Einwohner aus Kirchenthurnen und Lohnstorf bringt eine Fusion zweifelsfrei grössere Neuerungen bei den politischen Strukturen und den Verwaltungsstrukturen mit sich. Der Weg zur Verwaltung wird weiter und auf die Dorfpolitik kann nicht mehr so unmittelbar Einfluss genommen werden.

In der Gemeinde Thurnen besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner aus Kirchenthurnen und Lohnstorf eine nach Fachbereichen organisierte Verwaltung, die in der Lage ist, die immer komplexer werdenden Gemeindeaufgaben – teilweise unter Einbeziehung Dritter – fachgerecht zu erfüllen.

Die heute in Kirchenthurnen und Lohnstorf gelebte Verwaltungsstruktur mit weit fachübergreifend tätigem Verwaltungspersonal stellt ein Modell dar, das den Anforderungen der Zukunft kaum gewachsen ist.

5 Finanzen

5.1 Ausgangslage

5.1.1 Jahresrechnungen 2017

a) Bilanzen

Die Bilanzen der Jahresrechnung 2017 zeigen die folgenden Vermögen, Schulden und Eigenkapitalien:

	<i>Kirchenthurnen</i>	<i>Lohnstorf</i>	<i>Mühlethurnen</i>	Total
Finanzvermögen	975'795.60	900'844.25	3'578'685.49	5'455'325.34
Verwaltungsvermögen	522'643.50	356'183.10	4'761'089.20	5'639'915.80
Fremdkapital	-369'228.88	-917'282.25	-6'732'027.82	-8'018'538.95
Eigenkapital	-1'129'210.22	-339'745.10	-1'607'746.87	-3'076'702.19

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

Spezialfinanzierungen	437'795.82	34'761.05	250'064.65	722'621.52
Vorfinanzierungen	418'195.85	155'639.30	743'935.80	1'317'770.95
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	23'650.00	14'200.00	33'614.10	71'464.10
Bilanzüberschuss	249'568.55	135'144.75	580'132.32	964'845.62

Die Spezial- und Vorfinanzierungen sind für bestimmte Aufgaben reserviert (z.B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung).

Der Bilanzüberschuss steht zur Verfügung, um allfällige zukünftige Aufwandüberschüsse decken zu können. Bei einem strukturellen Ungleichgewicht sind aber zeitnah geeignete Massnahmen zu ergreifen.

b) Erfolgsrechnungen

Die Erfolgsrechnungen 2017 weisen folgendes Ergebnis aus:

	<i>Kirchenthurnen</i>	<i>Lohnstorf</i>	<i>Mühlethurnen</i>	Total
Allg. Verwaltung	-234'149.75	-171'266.45	-399'855.23	-805'271.43
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-30'640.15	-6'379.35	-115'958.76	-152'978.26
Bildung	-218'496.15	-214'172.24	-1'211'448.24	-1'644'116.63
Kultur, Sport, Freizeit	-5'744.00	-3'525.70	-38'269.85	-47'539.55
Gesundheit	-523.85	-428.40	-3'275.00	-4'227.25
Soziale Sicherheit	-220'915.30	-181'088.20	-1'055'737.35	-1'457'740.85
Verkehr	-43'051.40	-25'747.05	-404'826.53	-473'624.98
Umweltschutz und Raumordnung	-15'329.65	-12'822.15	-67'354.85	-95'506.65
Volkswirtschaft	10'681.00	9'870.40	54'101.40	74'652.80
Finanzen und Steuern	654'548.25	583'919.80	3'029'412.88	4'267'880.93
Aufwandüberschuss	-103'621.00	-21'639.34	-213'211.53	-338'471.87

Alle drei Gemeinden haben im Jahr 2017 mit einem Aufwandüberschuss abgeschlossen. Die Haushaltssituation ist sowohl in den kleinen Einwohnergemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf als auch in der etwas grösseren Gemeinde Mühlethurnen angespannt.

Die Gemeinden müssen sich vor diesem Hintergrund – ganz unabhängig des Fusionsprojekts – mit einer Finanzstrategie auseinandersetzen und Lösungen finden, damit die Haushalte ins Gleichgewicht kommen und in diesem gehalten werden können.

c) Investitionsrechnungen

Die Investitionsrechnungen zeigen folgendes Bild:

	<i>Kirchenthurnen</i>	<i>Lohnstorf</i>	<i>Mühlethurnen</i>	Total
Allg. Verwaltung		-2'775.60	-29'397.50	-32'173.10
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung		-890.20	-62'295.20	-63'185.40
Bildung		-30'155.60	-147'064.75	-177'220.35
Kultur, Sport, Freizeit				-
Gesundheit				-
Soziale Sicherheit				-
Verkehr		-2'890.00	-230'438.40	-233'328.40
Umweltschutz und Raumordnung	-420'150.00	-27'409.05	-256'379.60	-703'938.65
Volkswirtschaft				-
Finanzen und Steuern				-
Total (=Nettoinvestitionen)	-420'150.00	-64'120.45	-725'575.45	-1'209'845.90

Die Investitionstätigkeit liegt damit im mittleren Bereich der bernischen Gemeinden und ist somit als „normal“ zu bezeichnen.

Die Übersicht zeigt, dass der grössere Teil der Investitionen in die Ver- und Entsorgung (Bereich Umweltschutz und Raumordnung) fliesst.

Die Investitionsplanung für die Jahre 2018 bis 2022 sieht eine Investitionstätigkeit von gut CHF 1 Million pro Jahr (bezogen auf alle drei Gemeinden) vor:

	Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen	Total
Allgemeiner Haushalt	160'000	88'000	2'522'000	2'770'000
Spezialfinanzierung Wasser	40'000	69'000	1'452'000	1'561'000
Spezialfinanzierung Abwasser	218'000	48'000	957'000	1'223'000
Total	418'000	205'000	4'931'000	5'554'000
Durchschnittlich je Jahr	83'600	41'000	986'200	1'110'800

Auch in den kommenden Jahren muss demnach wiederum ein erheblicher Anteil (etwa die Hälfte) in die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur investiert werden.

5.1.2 Steuerkraft und Steueranlage

Die Steuerkraft der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen und die Steueranlagen sind gemäss FILAG Statistik Vollzug 2017² wie folgt:

	Finanzausgleich Vollzug 2017					Steueranlagen 2018	
	Ordentliche Steuern		Liegenchaftssteuern		HEI	Ordentlich	Liegenchaft
	Ertrag	Anlage	Ertrag	Anlage	vor FILAG		
Kirchenthurnen	487'408	1.82	44'269	1.02	69.20	1.82	1.20
Lohnstorf	412'954	1.93	30'297	1.22	66.27	2.03	1.20
Mühlethurnen	2'626'272	1.65	269'974	1.22	82.19	1.75	1.20
Total	3'526'634	1.70	344'540	1.14	78.81		

Der tiefste harmonisierte Ertragsindex (HEI), welcher die Steuerkraft der Gemeinde wiedergibt, beträgt 66,27 Prozent (Lohnstorf), der höchste 82,19 Prozent (Mühlethurnen). 100 Prozent entspricht dem kantonalen Durchschnitt und beträgt Fr. 2'545. Das bedeutet, dass die Steuerkraft von Lohnstorf und Kirchenthurnen rund 30 Prozent unter dem kantonalen Durchschnitt liegen, diejenige von Mühlethurnen rund 20 Prozent.

Die Gemeinden setzen ihre Steueranlage mit Blick auf die bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen unterschiedlich hoch fest. Der Finanzausgleich berücksichtigt stets einen Durchschnitt dreier vorangehender Jahre (beim Vollzug 2017 demnach die Jahre 2016, 2015 und 2014).

In der Zwischenzeit haben die Einwohnergemeinden Lohnstorf und Mühlethurnen ihre Steueranlagen bereits erhöht. Die tiefste Steueranlage 2017 beträgt 1,75 (Einwohnergemeinde Mühlethurnen) die höchste Steueranlage 2,03 (Einwohnergemeinde Lohnstorf). Die Ansätze für die Liegenchaftssteuern liegen zwischen 1,2 und 1,5 %.

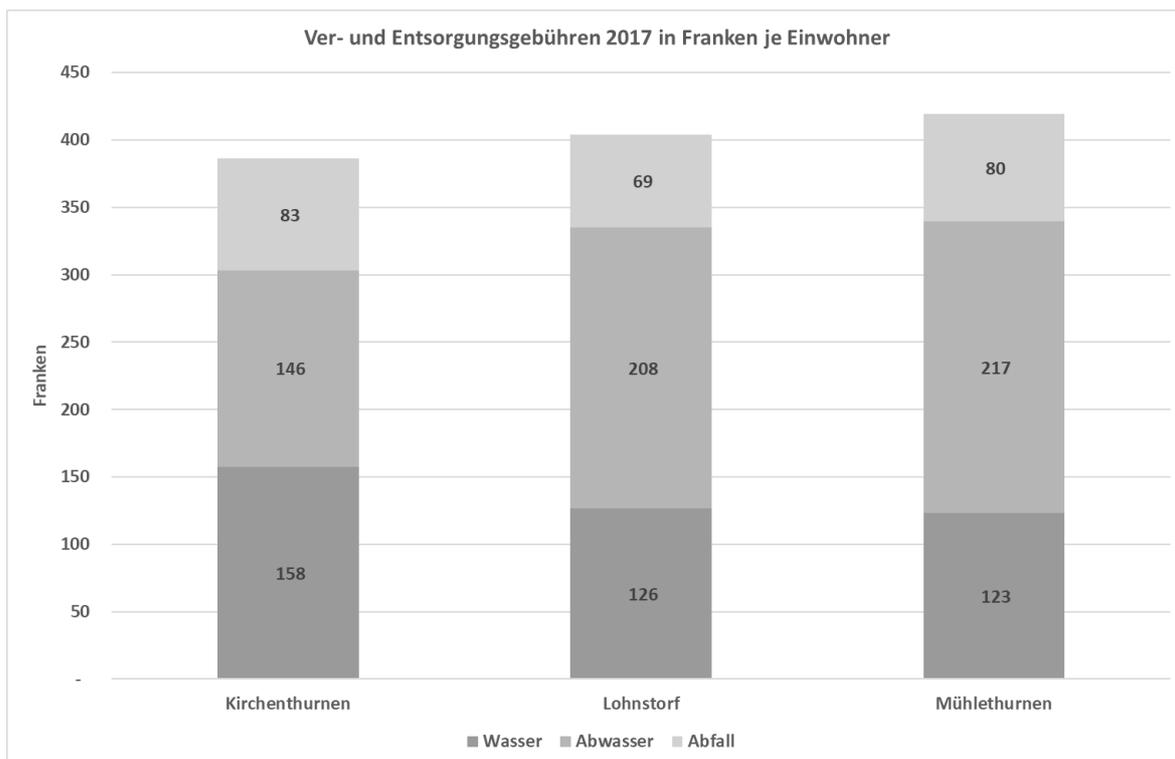
Die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen 2017 weisen in allen drei Gemeinden einen Aufwandüberschuss aus. Dies verlangt von den Behörden, sich mit der Haushaltssituation auseinanderzusetzen.

² FILAG heisst Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich. Mit dem FILAG werden die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden sowie besondere Belastungen der Gemeinden teilweise ausgeglichen und die Lasten verschiedener Aufgabenbereiche (z.B. Volksschule, Sozialhilfe) unter den Gemeinden verteilt.

5.1.3 Gebühren

Generelle Aussagen zu den spezialfinanzierten Gebührenbereichen sind grundsätzlich mit Vorsicht zu geniessen, da sich aus diesen nur bedingt Schlüsse auf die individuellen Belastungen der Einwohnerinnen und Einwohner ziehen lassen. Als Vergleichsgrösse wird üblicherweise die Gesamtbelastung der Gebührenbereiche pro Kopf verwendet.

Nimmt man diese Vergleichsgrösse im vorliegenden Fall, so zeigt sich das folgende Bild:



Die heutigen Gebühren unterscheiden sich in den drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen zwar im Einzelnen. Gesamthaft liegen die Gebührenerträge aller Ver- und Entsorgungsgebühren je Einwohner in allen drei Gemeinden aber sehr nahe beieinander.

Heute erheben die Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen die Gebühren nach den folgenden Grundlagen:

Gebühren für die Ver- und Entsorgung
(Stand 1.1.2017 / Tarife in CHF)

Gemeinde	Wasserversorgung					
	einmalige Anschlussgebühr			wiederkehrende Grundgebühr		Verbrauchsgebühr
	Wasser	Löschschutz	Löschbeitrag (n.ang. LS) *	Wohnbauten und Gewerbe	Löschschutz (n.ang. LS) *	
Kirchenthurnen	200 / BW	4 / m3	4 /m3	4 /BW		1.50/m3
Lohnstorf	280 / BW 2.20 / m3		12 / m2 ab 50 m2	5 / BW	180	1.00 /m3
Mühlethurnen	280 /BW (min 25)		12 /m2	140 / Whg		1.40 /m3

Gemeinde	Abwasserentsorgung			Abfallentsorgung	
	einmalige Anschlussgebühr	wiederkehrende Grundgebühr	Verbrauchs- gebühr	wiederkehrende Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
Kirchenthurnen	500 /BW 5 /m2 Regen	4.50 /BW 5 /500m2, darüber 5 je 100m2	2.50 /m3	60-100 / Haushalt	1.9-5.8 /Sack 7 /Sperrg. 41 /Cont
Lohnstorf	bis 25 BW 7500 zus. BW 295	14 /BW	2.90 /m3	50-85 /Haush. Gew.	1.40-4.20 /Sack 29 / Cont 5 /Sperrg
Mühlethurnen	280 /BW (min 25) 5/m2 Regen	240 /Whg	2.30 /m3 440 Viehhalter	40-90 /Haush. Gew.	1.40-6 /Sack 42.50/Cont 7.50 /Sperrg

* nicht angeschlossene Liegenschaften

Die Bemessungsgrundlagen sind in den drei Gemeinden demnach sehr unterschiedlich.

5.2 Auswirkungen einer Fusion

5.2.1 Finanzielle Auswirkungen im Allgemeinen

Die Steueranlage und die Gebührenhöhe bzw. die Gebührenbemessung werden in der fusionierten Gemeinde Thurnen harmonisiert.

Bei der vorgesehenen Fusion ist ein gewisses Sparpotenzial vorhanden. Insbesondere im Bereich der allgemeinen Verwaltung dürfte das Total für die Behördenentschädigungen und den Verwaltungspersonalaufwand der fusionierten Gemeinde Thurnen geringer ausfallen als der kumulierte, heutige Aufwand der drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen.

Eine erste grobe Schätzung rechnet mit Minderaufwendungen in der Grössenordnung von CHF 150'000, was rund drei Vierteln eines Steuerzehntels der neuen Gemeinde entspricht. Diese Einsparungen werden helfen, den Haushalt der neuen Gemeinde Thurnen im Gleichgewicht zu halten.

5.2.2 Steuerhaushalt

Die fusionierte Gemeinde Thurnen verfügt über einen harmonisierten Ertragsindex (HEI) von 79 Prozent. Dieser liegt damit rund 21 Prozent unter dem kantonalen Durchschnitt. Um über gleich hohe Steuerträge wie die drei bisherigen Gemeinden zu verfügen, müsste die fusionierte Gemeinde Thurnen die Steueranlage auf mindestens 1,75 (Gemeindesteuer) bzw. 1,2 ‰ bei den Liegenschaftssteuern festsetzen.

Zu beachten ist, dass – ganz unabhängig von einer Fusion – die strukturellen Probleme im Finanzhaushalt angegangen werden müssen. Die neue Gemeinde Thurnen muss eine Finanzstrategie entwickeln, damit der Haushalt im Gleichgewicht bleibt. Der kumulierte Bilanzüberschuss (der heutigen Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen) von knapp einer Million Franken steht zur Deckung zwischenzeitlicher Aufwandüberschüsse zur Verfügung. Damit kann mit anderen Worten eine gewisse Zeit überbrückt werden.

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass sich die Steueranlage der fusionierten Gemeinde zwischen 1,75 und 1,80 bewegen wird. Dies hängt in erster Linie von der Entwicklung der Steuererträge in den heutigen Gemeinden – vor allem in Mühlethurnen – ab. Mehrere Neubauten sind kürzlich fertiggestellt worden bzw. werden in nächster Zeit fertiggestellt. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang sich neue Steuerzahlende niederlassen und in welchem Umfang das Steuersubstrat wächst.

Falls die neu Zuziehenden nicht den erwarteten Mehrertrag bringen, müsste sich die heutige Gemeinde Mühlethurnen auch ohne Fusion mit einer Erhöhung der Steueranlage befassen. Oder anders ausgedrückt: Falls die Steueranlage der neuen Gemeinde Thurnen höher als 1,75 festgelegt werden muss, liegt dies nicht an der Fusion, sondern daran, dass die Gemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzliche Mittel braucht.

Die Steuerbelastung für die Einwohnerinnen und Einwohner von Kirchenthurnen und Lohnstorf wird bei einer Fusion sinken. Kommt die Fusion nicht zustande, müssen die Steueranlagen in den Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf unter Umständen noch weiter erhöht werden.

5.2.3 Gebühren

Die neue Gemeinde Thurnen wird die Gebühren auf Grundlage der bestehenden Rechtsgrundlagen der Einwohnergemeinde Mühlethurnen erheben. Für die Einwohnerinnen und Einwohner aus Mühlethurnen sind demnach keine Veränderungen (weder in den Bemessungsgrundlagen noch in den anwendbaren Tarifen) zu erwarten.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Kirchenthurnen und Lohnstorf werden gestützt auf neue Bemessungsgrundlagen Gebühren entrichten. Mit Blick auf die derzeit nahezu identische Pro-Kopf-Belastung ist im Total der Ver- und Entsorgungsgebühren nicht mit erheblichen Änderungen zu rechnen. Da die Gebührenbelastung insgesamt von vielen Faktoren abhängt und das Verhältnis von Grund- und Verbrauchsgebühren unterschiedlich ist, lassen sich aber keine individuellen Aussagen zur Gebührenbelastung machen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Kirchenthurnen und Lohnstorf müssen mit einer geringen Mehrbelastung bei den Ver- und Entsorgungsgebühren rechnen.

5.2.4 Finanz- und Lastenausgleich

Der Disparitätenabbau gleicht sich mit dem internen Finanzausgleich unter den drei Gemeinden aus. Da der HEI der neuen Gemeinde unter 86 % (Grenze für eine Mindestausstattung) liegen wird, erhält die Gemeinde weiterhin Mindestausstattungen. Die Zuschüsse geo-topografisch und sozio-demografisch werden zu gegebener Zeit neu berechnet.

Bei Fusionen werden allenfalls wegfallende Beiträge aus Mindestausstattung, aus geo-topografischen und aus sozio-demografischen Zuschüssen während zehn Jahren (gegen Ende abnehmend) weiterhin ausgerichtet.

Bei den Lastenverteilsystemen sind allein gestützt auf die Fusion höchstens geringe Änderungen zu erwarten (z.B. beim Öffentlichen Verkehr).

5.2.5 Fusionskosten

In Zusammenhang mit der Umsetzung der Fusion werden zusätzliche Kosten anfallen. Der Kanton Bern kann den Gemeinden bei erfolgreicher Fusion deshalb Beiträge zusprechen. Die neue Gemeinde Thurnen kann gestützt auf das Gemeindefusionsgesetz mit einem Beitrag von rund CHF 663'000 rechnen.

Dieser Beitrag soll dazu dienen, die direkten Übergangskosten der Fusion zu decken (z.B. administrativer Übergang der heutigen Gemeinden zur neuen Gemeinde, Informatikanpassungen). Der Beitrag wird den allgemeinen Haushalt nicht entlasten.

5.3 Würdigung

Der kumulierte Aufwand der drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen wird bei einer Fusion zur Einwohnergemeinde Thurnen voraussichtlich leicht abnehmen. Einsparungen sind insbesondere bei den Behördenentschädigungen und im Personalbereich zu erwarten. Das Sparpotenzial ist mit rund CHF 150'000 pro Jahr zu beziffern.

Steuersenkungen sind aber nur bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf zu erwarten. Bei den Einwohnerinnen und Einwohnern von Mühlethurnen ist fusionsbedingt mit keiner Änderung der Steueranlage zu rechnen. Muss die Steueranlage in der fusionierten Gemeinde Thurnen über der heutigen Steueranlage der Einwohnergemeinde Mühlethurnen (1,75) festgesetzt werden, wäre dies keine Folge der Fusion.

Zusammenfassend kann demnach festgestellt werden, dass eine Fusion aus finanzieller Sicht zumindest einen Beitrag leistet, damit die Gemeinden insgesamt den Finanzhaushalt im Gleichgewicht halten können. Auch nach einer Fusion bleibt die finanzielle Situation aber angespannt und die finanziellen Handlungsspielräume der neuen Gemeinde Thurnen sind als eher klein zu bezeichnen.

6 Bildung

6.1 Ausgangslage

6.1.1 Bestehende Schul- und Klassenorganisation

Die Daten aus der Klassenorganisation für das Schuljahr 2018/19 zeigen das folgende Bild:

		Eigene Standorte		Standorte "ausserhalb Perimeter"		Total Standort	Total Ausserhalb	Total Gemeinde
<u>Schüler & Klassenzahlen</u> (Schuljahr 2018-2019):		Kirchenthurnen	Mühlethurnen- Lohnstorf	Riggisberg	Rümligen			
Kindergarten Schüler von:	Klassen	1	2			3	0	
	Kirchenthurnen	6					0	6
	Lohnstorf						0	0
	Mühlethurnen		41				0	41
	Ausserhalb	7	1				0	
pro Standort	Schüler Total	13	42	0	0	55	0	47
	Schnitt	13	21			18.33		
Primarstufe Schüler von:	Klassen	1 (1. - 3.)	5		(4. - 6.)	6	0	
	Kirchenthurnen	5			8		8	13
	Lohnstorf						0	0
	Mühlethurnen		106				0	106
	Ausserhalb	15	5				0	
	Schüler Total	20	111		8	131	8	119
	Schnitt	20	22.2			21.83		
Sekundarstufe I "Real- & Sekundarschule" Schüler von:	Klassen					0	0	
	Kirchenthurnen			9			9	9
	Lohnstorf			9			9	9
	Mühlethurnen			38			38	38
	Ausserhalb						0	
	Schüler Total			56		0	56	56
	Schnitt					#DIV/0!		

Die betriebliche Organisation der Volksschule der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen ist hinsichtlich der jeweiligen kommunalen Bedürfnisse und Möglichkeiten gewachsen.

Die Klassengrössen liegen im von der Erziehungsdirektion vorgesehenen Normalbereich. Die durchschnittliche Klassengrösse entspricht – über den ganzen Perimeter gesehen – etwa der vom Grossen Rat angestrebten Klassengrösse. Es gibt allerdings Unterschiede zwischen den Schulen der einzelnen Gemeinden bzw. den Schulen in Gemeindeverbindungen.

a) Kindergarten und Primarstufe

Im Bereich Kindergarten und Primarstufe besteht einerseits der **Schulgemeindeverband Mühlethurnen-Lohnstorf** (mit dem Schulhaus in Mühlethurnen) und andererseits der **Zusammenarbeitsvertrag der Einwohnergemeinden Rümligen und Kirchenthurnen** (es handelt sich dabei um ein so genanntes Sitzgemeindemodell). Sitzgemeinde der organisatorisch gemeinsamen Schule Rümligen/Kirchenthurnen ist die Einwohnergemeinde Rümligen. Die Einwohnergemeinde Kirchenthurnen hat die Schulhoheit für den Kindergarten, die Unter- und die Mittelstufe mit anderen Worten an die Gemeinde Rümligen übertragen.

Zum Verständnis der obigen Tabelle ist festzuhalten, dass die Kinder von Kirchenthurnen zwar den Kindergarten und die ersten drei Schuljahre im Schulhaus in Kirchenthurnen (also an einem „eigenen Standort“) besuchen, dies aber in der Verantwortung der Sitzgemeinde Rümligen geschieht, welcher die Schulhoheit zukommt.

b) Sekundarstufe I

Die Oberstufenschülerinnen und -schüler aus Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen besuchen alle die Schule in Riggisberg. Die drei Gemeinden haben dazu im Jahr 2017 praktisch gleichlautende Anschlussverträge mit der Sitzgemeinde Riggisberg abgeschlossen.

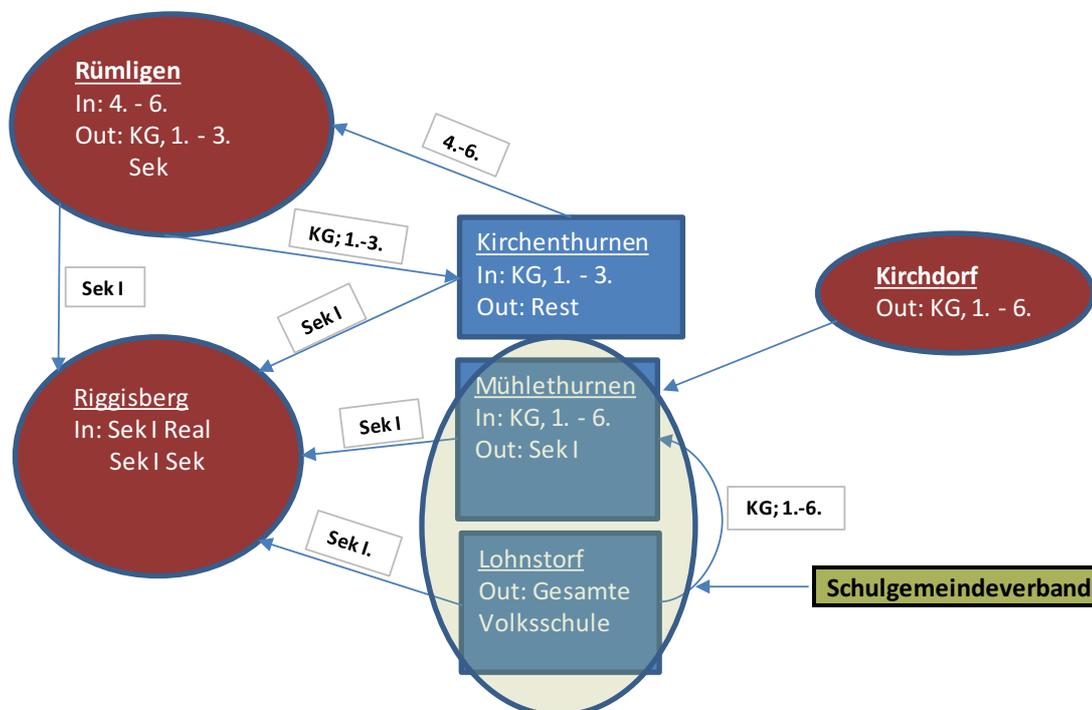
Alle drei Gemeinden haben je einen Sitz in der Schulkommission SEK 1 der Gemeinde Riggisberg.

Die von den Anschlussgemeinden zu leistenden Abgeltungen für den Schulbesuch in Riggisberg richten sich nach der Empfehlung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) für auswärtige Schulbesuche.

Die Schule Riggisberg kennt in der Sekundarstufe I derzeit ein durchlässiges Modell (Modell 3a, manuell). Die Gemeinde Riggisberg plant, das Schulmodell auf der Sekundarstufe 1 zu überarbeiten. Den Vertragsgemeinden wird eine kürzere Kündigungsfrist von 12 Monaten (statt der ordentlichen 24 Monate) auf den 31. Juli eingeräumt, sofern sie mit dem neuen Oberstufenmodell nicht einverstanden sind.

6.1.2 Schulstandorte

Die Schulstandorte sind nach geografischen Gesichtspunkten festgelegt. Sie erlauben kurze Schulwege für die Schülerinnen und Schüler. Die nachstehende Übersicht zeigt, an welchem Standort die Schülerinnen und Schüler derzeit die Schule besuchen:



Insgesamt 64 Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen gehen derzeit an Standorten ausserhalb des Gebiets dieser drei Gemeinden zur Schule. Den Grossteil davon machen die Oberstufenschülerinnen und -schüler aus (56), welche die Schule in Riggisberg besuchen. Acht Schülerinnen und Schüler aus Kirchenthurnen besuchen derzeit die Schule in Rümliigen.

Andererseits besuchen 28 Kinder aus anderen Gemeinden die Schulen in Mühlethurnen und Kirchenthurnen:

- 22 Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Rümliigen gehen am Schulstandort Kirchenthurnen zur Schule.
- Sechs Kinder aus der Gemeinde Kirchdorf besuchen aktuell, gestützt auf entsprechende Gesuche nach Art. 7 des Volksschulgesetzes, die Schule in Mühlethurnen.

6.1.3 Schülerzahlen

In den Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen leben derzeit 222 schulpflichtige Kinder. Dazu kommen 28 «Gastkinder», die ebenfalls die Schulen in Kirchenthurnen und Mühlethurnen besuchen. Dies ergibt eine Zahl von 250 Schülerinnen und Schülern.

Schüler & Klassenzahlen (Schuljahr 2018-2019):	Eigene Standorte		Standorte "ausserhalb Perimeter"		Total Standort	Total Ausserhalb	Total Gemeinde
	Kirchenthurnen	Mühlethurnen-Lohnstorf	Riggisberg	Rümliigen			
Gesamte Volksschule	Klassen	2	7			9	
	Schüler Total	33	153	56	8	186	64
	J. davon "Fremd"	22	6			28	
	Schnitt	16.50	21.86			20.67	

6.1.4 Weitere Schulangebote

Die weiteren Schulangebote sind in den Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen ähnlich organisiert, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen
Schülertransporte Primarstufe	Rümliigen - Kirchenthurnen Schulbus		
Schülertransporte Sekundarstufe 1	Beitrag an Libero-Abo durch die jeweiligen Gemeinden		
Mittagstisch	Überall gibt es Angebote, soweit das Bedürfnis (gemäss Gesetz) besteht (insbesondere Mittagstisch - Module). Diese Angebote wandeln sich entsprechend der Nachfrage.		
Tagesschule			
IBEM	IBEM Längenberg-Gürbetal		
Schulsozialarbeit	keine Angebote		

Die Schülertransporte werden mit speziellem Schulbus, dem öffentlichen Verkehr und durch private Fahrten der Eltern sichergestellt.

Soweit das Bedürfnis besteht, werden Tagesschulangebote eingerichtet.

6.1.5 Schulliegenschaften

Für den Schulbetrieb (inkl. Kindergarten) stehen die folgenden Räumlichkeiten in den Gemeinden Kirchenthurnen und Mühlethurnen zur Verfügung:

		Kirchenthurnen	Mühlethurnen-Lohnstorf	Total
Schulliegenschaften	Anzahl	1	1	2
	Klassenzimmer	2	7	9
	KG		2	2
	Turnhallen		1	1

Alle Schulanlagen sind in betriebsfähigem Zustand, teilweise besteht aber Sanierungs- bzw. Erweiterungsbedarf:

- Standort Mühlethurnen**
 Die Räumlichkeiten sind saniert. Mittelfristig besteht Erweiterungsbedarf (Anpassung an die Vorgaben des neuen Lehrplans).
 Die Hauswartwohnung wird als ordentlicher Schulraum genutzt.
 Die Aula (Bluebox) ist nur für 100 Kinder zugelassen.
- Standort Kirchenthurnen**
 Die Schulanlagen sind betriebsbereit. Sanierungsbedarf besteht, dieser ist aber noch nicht weiter definiert.

6.2 Auswirkungen einer Fusion

Die fusionierte Gemeinde wird das Schulangebot grundsätzlich im bisherigen Rahmen weiterführen. Für die Gemeinden Lohnstorf und Mühlethurnen ergeben sich bei einer Fusion hinsichtlich des Schulangebots demnach kaum spürbare Änderungen. Änderungen sind aber beim Schulungsort möglich.

6.2.1 Kindergarten und Primarstufe

Die Gemeinde Thurnen wird den Kindergarten und die Primarstufe (1. bis 6. Klasse) selber – d.h. in eigener Hoheit – anbieten.

Der Schulgemeindevorband Mühlethurnen-Lohnstorf wird aufgelöst und sämtliche Behördenmitglieder, die Schulleitung sowie die angestellten Lehrerinnen und Lehrer werden von der Einwohnergemeinde Thurnen übernommen. Für die betroffenen Lehrpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler wird dieser Übergang vom Gemeindevorband in die Einwohnergemeinde Thurnen in der Praxis kaum Änderungen mit sich bringen. Neu wird die Schule aber als Teil der Gemeinderechnung der Einwohnergemeinde Thurnen geführt und nicht mehr separat im Gemeindevorband.

Die Schulkommission des heutigen Schulgemeindevorbandes Mühlethurnen bleibt unverändert bestehen und wird durch eine Person aus Kirchenthurnen ergänzt. Im Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Thurnen wird die Schulkommission als ständige Kommission aufgenommen. Sie wird erstmals auf den 1. Januar 2022 von der Gemeindeversammlung gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern.

Bis zum Sommer 2022 wird einzig der Schulstandort Mühlethurnen von der Einwohnergemeinde Thurnen betrieben.

Es wird weiterhin möglich sein, dass Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden auf Gesuch hin die Volksschule in Thurnen (Kindergarten und 1.-6. Klasse) besuchen.

6.2.2 Schule Kirchenthurnen im Besonderen

Es ist vorgesehen, dass mittelfristig sämtliche schulpflichtigen Kinder der neuen Gemeinde Thurnen den Kindergarten und die Unter- sowie Mittelstufe im Gemeindegebiet besuchen. Dazu wird der bestehende Zusammenarbeitsvertrag der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen mit der Sitzgemeinde Rümligen unter Einhaltung der zweijährigen Kündigungsfrist per 31. Juli 2022 aufgelöst. Die Schulhoheit für die Schülerinnen und Schüler aus Kirchenthurnen geht zu diesem Zeitpunkt zurück zur Einwohnergemeinde Thurnen.

Zu gegebener Zeit wird zu prüfen sein, ob im Sinne einer Übergangslösung für einzelne Schülerinnen und Schüler aus Kirchenthurnen der Schulbesuch in Rümligen weiterhin zu ermöglichen ist. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit wird bei dieser Frage bereits bestehenden sozialen Beziehungen und Klassenstrukturen Bedeutung zugemessen.

Ab dem Schuljahr 2022/2023 betreibt die Gemeinde Thurnen die beiden Schulstandorte Mühlethurnen und in Kirchenthurnen. Die Interkommunale Arbeitsgruppe wird sich nach einem positiven Grundsatzbeschluss Gedanken zu einem konkreten Modell der Schulorganisation machen.

6.2.3 Oberstufe

Organisatorisch ergeben sich bei einer Fusion keine Änderungen im Bereich der Oberstufe (Sekundarstufe I).

Alle Oberstufenschülerinnen und -schüler aus der Einwohnergemeinde Thurnen werden die Schule in Riggisberg besuchen. Die bestehenden Anschlussverträge müssen nicht angepasst werden.

Die Gemeinde Thurnen wird in der Kommission Sekundarstufe I der Einwohnergemeinde Riggisberg mit einem Sitz vertreten sein. Im Vergleich zur heutigen Situation gehen demnach zwei Sitze „verloren“. In der Praxis dürfte dies aber ohne Bedeutung sein, zumal die Schulkommission nach fachlichen Überlegungen entscheidet und die Herkunft der Kommissionsmitglieder kaum ausschlaggebend ist.

6.3 Würdigung

Mit der Fusion der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen fallen die interkommunalen Zusammenarbeitsmodelle weg, die ausschliesslich innerhalb des Perimeters bestehen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Schulgemeindevorband Mühlethurnen-Lohnstorf mit der Fusion aufgehoben wird und die fusionierte Gemeinde die Schule wieder selbst führt. Für die Lehrerschaft und die Schülerinnen und Schüler hat dies kaum spürbare Auswirkungen.

Die fusionierte Gemeinde Thurnen wird die Schulorganisation im neuen Gemeindegebiet entflechten und insgesamt einfacher gestalten können. Für die Schülerinnen und

Schüler der neuen Gemeinde Thurnen gibt es zwei Standorte in Mühlethurnen und Kirchenthurnen für den Kindergarten und die Primarstufe sowie einen Standort (Riggisberg) für die gesamte Sekundarstufe I.

Die neue Gemeinde verfügt über eine eigene Schulbehörde (Schulkommission), welche für den Kindergarten, die Unter- und die Mittelstufe zuständig ist. Die Schnittstelle zwischen Gemeindeverband und Einwohnergemeinde fällt weg. Die Behördenarbeit wird dadurch insgesamt erleichtert.

Die Absprachen und die Verrechnung von Gemeindebeiträgen zwischen den Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen fallen auf der Stufe Kindergarten sowie in der Unter- und Mittelstufe weg.

Im Bildungsbereich ergeben sich insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner von Kirchenthurnen Veränderungen. Es wird Eltern von Schülerinnen und Schülern aus Kirchenthurnen geben, welche die bisherige Organisation bzw. Zusammenarbeit mit Rümligen bevorzugt hätten – für diese mag die Fusion in diesem Bereich als Nachteil bewertet werden.

Durch die Auflösung des Schulgemeindeverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf und die Kündigung des Zusammenarbeitsvertrags der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen mit der Gemeinde Rümligen per Ende Juli 2022 ist mit Veränderungen zu rechnen. Die neue Gemeinde Thurnen wird *eine* Schule mit den Schulstandorten Kirchenthurnen und Mühlethurnen führen.

Die bestehenden Anschlussverträge der drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen betreffend Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Sekundar- bzw. Realschule Riggisberg (Oberstufe) sind praktisch gleichlautend. Es sind hier keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

7 Soziales

Im vorliegenden Kapitel „Soziales“ werden die kommunalen Aufgaben der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe erörtert.

7.1 Ausgangslage

Unter individueller Sozialhilfe werden die Aufgaben im Bereich der Einzelfallhilfe (persönliche und wirtschaftliche Hilfe) zusammengefasst. Dies ist Kernaufgabe der durch die Gemeinden getragenen Sozialdienste.

Die institutionellen Leistungsangebote umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen in den sozialen Wirkungsbereichen.³ Institutionelle Angebote werden vom Kanton und den Gemeinden bereitgestellt. Die Gemeinden erfüllen in erster Linie Aufgaben in den Bereichen familienergänzende Angebote und Jugend. Im Bereich Alter obliegt es den Gemeinden, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) mit einem Altersleitbild Planungsgrundlagen für die institutionellen Angebote im Alter bereitzustellen. Angebote im Bereich Pflege und Alter regelt der Kanton direkt mit den Leistungsanbietern (stationäre Heime und ambulante Pflegedienste, Spitex).

a) Individuelle Sozialhilfe

Im Bereich der **individuellen Sozialhilfe** sind die drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen der Sozialdienstregion Riggisberg angeschlossen. Riggisberg führt die Sozialdienste als Sitzgemeinde. Das Alimenteninkasso ist derzeit unterschiedlich geregelt:

	Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen
Sozialdienst	SD Riggisberg		
Alimenteninkasso	Schwarzenburg		Inkassobüro

b) Angebote der institutionellen Sozialhilfe

Die bestehenden Angebote der **institutionellen Sozialhilfe** in den Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen lassen sich wie folgt darstellen:

	Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen
Spielgruppen	Verein Spielgruppe (Unterstützung durch Gemeinde)		
Kindertagesstätte	Tagesfamilien Gantrisch + KITA Riggisberg		
offene Jugendarbeit	offene Kinder- und Jugendarbeit Gürbetal-Längenberg		offene Kinder- und Jugendarbeit Gürbetal-Längenberg
Alter	Altersleitbild (Alterskonferenz Sitzgemeinde Kaufdorf)		

³ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG).

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung werden die folgenden Angebote genutzt:

	Tageseltern	KITA
Kirchenthurnen	Schwarzenburg	KITA Riggisberg
Lohnstorf	Schwarzenburg	KITA Riggisberg
Mühlethurnen	Schwarzenburg	KITA Seftigen KITA Riggisberg

Ein Altersleitbild wird zurzeit erarbeitet.

7.2 Auswirkungen einer Fusion

Im Bereich der individuellen Sozialhilfe ergeben sich bei einer Fusion keine Änderungen. Der Zusammenarbeitsvertrag zur Führung eines **Regionalen Sozialdienstes (RSD)** mit der Sitzgemeinde Riggisberg wird ohne Änderungen weitergeführt. Namentlich ist auch keine Anpassung des Kostenteilers erforderlich. Die Aufwendungen der neuen Gemeinde Thurnen entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen. Die neue Gemeinde Thurnen wird mit einem Mitglied in der Kommission (Sozialbehörde) vertreten sein.

Das Alimenteninkasso soll für die neue Gemeinde Thurnen durch die Einwohnergemeinde Schwarzenburg erfolgen.

Bei einer Fusion werden die bestehenden Vereinbarungen im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe (familienergänzende Angebote) von der neuen Gemeinde übernommen, weitergeführt und bei Bedarf ausgebaut. Im Bereich der institutionellen Sozialhilfe wird die Fusion zu leicht steigenden Kosten führen, da gewisse Angebote nach der Fusion einem grösseren Kreis von Nutzern zur Verfügung stehen (z.B. die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten).

Die Spielgruppe wird weiterhin als Verein mit Gemeindebeiträgen betrieben.

Die offene Jugendarbeit wird auf alle Ortschaften ausgeweitet.

7.3 Würdigung

Im Bereich der individuellen Sozialhilfe (Sozialdienste) sind keine Änderungen durch die Fusion zu erwarten. Die Zusammenarbeit mit der Sitzgemeinde Riggisberg wird unverändert weitergeführt.

Im Bereich der institutionellen Sozialhilfe ergeben sich mehr Handlungsmöglichkeiten. Namentlich kann die fusionierte Gemeinde Angebote Dritter im Bereich der institutionellen Sozialhilfe besser koordinieren.

8 Raumplanung und Bau

Die nachstehenden Erläuterungen geben eine Übersicht der wichtigsten Aufgaben in den Bereichen Raumplanung und Bau. An die Ist-Situation schliessen jeweils direkt die Ausführungen zu den Auswirkungen einer Fusion an.

8.1 Baubewilligungswesen

a) Ist-Situation

Das Baubewilligungswesen ist in den drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen ungleich organisiert:

	Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen
Bauverwaltung	Andere Gemeinde	Dienstleistung Dritte	Eigene Bauverwaltung
Wer macht die Bauverwaltung	Regio BV Wattenwil	Syntas Solutions	Unterstützung von Syntas Solutions
Baubewilligungsbehörde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Gibt es eine Baukommission?	Nein	Nein	Ja

Die Einwohnergemeinde Kirchenthurnen hat die Bauverwaltung mit einem Anschlussvertrag an die Sitzgemeinde Wattenwil (Regio BV Wattenwil) ausgelagert.

Die Einwohnergemeinden Lohnstorf und Mühlethurnen ziehen Syntas Solutions AG zur Fachberatung und Unterstützung in diesem Bereich bei.

Die Funktion der Baubewilligungsbehörde kommt in den Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf dem Gemeinderat zu. In der Einwohnergemeinde Mühlethurnen besteht dazu eine Baukommission mit Entscheidungsbefugnissen.

b) Auswirkungen einer Fusion

Die Baukommission der Gemeinde Mühlethurnen wird in die neue Gemeinde Thurnen überführt. Diese ist für die Behandlung der Baugesuche in der Gemeinde Thurnen zuständig. Zur Organisation der Baukommission, namentlich auch zu den übergangsrechtlichen Bestimmungen, siehe das Kap. 4.2.3 hiervor.

Die neue Gemeinde Thurnen wird für die fachliche Unterstützung der Bauverwaltung die notwendigen Dienstleistungen von Dritten beziehen. Die möglichen Partner werden nach dem Grundsatzentscheid zur Fortführung der Fusion evaluiert. Der Vertrag der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen mit der Regio BV Wattenwil wird vorsorglich zum 31. Dezember 2019 aufgelöst (die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr; die Kündigung erfolgt durch den Gemeinderat Kirchenthurnen).

8.2 Baurechtliche Grundordnung

a) Ist-Situation

Die geltenden baurechtlichen Grundlagen sind in den Gemeinden Lohnstorf und Kirchenthurnen 15 Jahre und älter. In Lohnstorf läuft derzeit eine Ortsplanungsrevision.

Die Einwohnergemeinde Kirchenthurnen muss die baurechtliche Grundordnung noch an die Vorgaben der kantonalen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) anpassen. Dazu werden derzeit Angebote bei spezialisierten Beratungsfirmen eingeholt.

Die Gemeinde Mühlethurnen hat die Vorgaben der BMBV bereits umgesetzt.

b) Auswirkungen einer Fusion

Im Rahmen der Fusion würden die baurechtlichen Grundordnungen (Baureglemente und Zonenpläne) der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen „zusammengefügt“, aber nicht harmonisiert bzw. überarbeitet werden. Die derzeitigen baurechtlichen Grundordnungen würden demnach in der neuen Gemeinde zunächst territorial unverändert weitergelten.

Nach einer Fusion per 1. Januar 2020 hat die neue Gemeinde ein Jahr Zeit (d.h. bis zum 31. Dezember 2020) um die Vorgaben der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) für den Ortsteil Kirchenthurnen umzusetzen. Nach einem positiven Grundsatzentscheid am 3. Dezember 2018 zur Fortführung der Fusionsabklärungen, werden die Vorarbeiten durch die Gemeinde Kirchenthurnen in Angriff genommen.

Die Anpassungen an die Vorgaben der BMBV für die Ortschaft Lohnstorf, die mit der aktuellen Revision erarbeitet werden, behalten bei einer Fusion Gültigkeit, bis eine gesamte Ortsplanungsrevision durchgeführt wird.

Die neue Gemeinde sollte die Revision der baurechtlichen Grundordnung an die Hand nehmen. Es erscheint aus zeitlichen Gründen opportun, zunächst die Baureglemente in den wesentlichen Punkten zu harmonisieren (innerhalb der ersten 2 bis 3 Jahre) und erst anschliessend eine eigentliche Ortsplanungsrevision durchzuführen. Diese wird wiederum zu Anpassungen des Baureglements führen.

Gemäss dem kantonalen Richtplan verbleibt die fusionierte Gemeinde im Raumtyp „Zentrumsnahe ländliche Räume“. Dieser Raumtyp lässt in Zukunft nur minimale Entwicklungen zu.

Im geplanten Fusionsperimeter verfügt keine Gemeinde über zu hohe Baulandreserven im Sinne des kantonalen Richtplans. Somit besteht – unabhängig einer möglichen Fusion – kein Anpassungsbedarf.

Konkretere Aussagen zum Baureglement der neuen Gemeinde Thurnen können zurzeit nicht gemacht werden, da sich die politischen Prozesse der neuen Gemeinde nicht antizipieren lassen. Im Rahmen der Fusion können diesbezüglich (bereits aus rechtlichen Gründen) keine Vorgaben gemacht werden. Wie dargelegt ist der Handlungsspielraum der Gemeinde Thurnen aber ohnehin eher bescheiden.

Die Bauverwaltung bzw. die beauftragte Drittfirma wird in den ersten paar Jahren mit drei teilweise unterschiedlichen Baureglementen arbeiten müssen. Dies erscheint – gemessen an der eher geringen Anzahl Baugesuche – zumutbar.

8.3 Mehrwertabgabe

a) Ist-Situation

Im Bereich Mehrwertabgabe hat die Erhebung bei den drei Gemeinden das folgende Bild ergeben:

		Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen
Mehrwertabschöpfung		Nein	Nein	Nein
Max Abschöpfung				
Zonenplanung	Genehmigt	01.01.1978	17.03.2000	09.11.2016
Baureglement	Genehmigt	18.07.2006	17.03.2000	09.11.2016

Derzeit kennt keine der drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen eine Regelung zur Mehrwertabschöpfung.

Am 1. April 2017 sind die vom Grossen Rat beschlossenen Änderungen im Baugesetz und in der Bauverordnung in Kraft getreten. Damit werden die Gemeinden verpflichtet, für Neueinzonungen eine minimale Abschöpfung von 20% des Planungsmehrwertes einzufordern. Zudem müssen die Gemeinden eine Spezialfinanzierung einrichten.

b) Auswirkungen einer Fusion

Da keine Gemeinde eine eigene Regelung zur Mehrwertabschöpfung kennt, ergibt sich durch die Fusion auch kein Anpassungs- bzw. Harmonisierungsbedarf.

Es gelten für die fusionierte Gemeinde Thurnen die Mindestvorgaben des kantonalen Baugesetzes. Diese Bestimmungen sind auch ohne Umsetzung im kommunalen Recht direkt anwendbar.

8.4 Öffentlicher Verkehr

Die Entwicklungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs im Rahmen der Regionalen Verkehrskonferenz (RVK) erfolgen durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland. In diesem Bereich sind keine Änderungen zu erwarten.

Eine Fusion führt zum Wegfall der heutigen Reduktionsfaktoren gemäss Art. 6 der Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs.

Die finanzielle Belastung der fusionierten Gemeinde Thurnen für den öffentlichen Verkehr steigt im Vergleich zum kumulierten Aufwand der bestehenden Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen um ca. CHF 3'700 pro Jahr. Dies geschieht, weil der Reduktionsfaktor für die Gemeinde Kirchenthurnen wegfällt.

8.5 Würdigung

Der mit einer Fusion zusammenhängende, zusätzliche Spielraum im Bereich der Ortsplanung ist zu gering, um diesen als Vorteil einer Fusion in die Waagschale legen zu können. Spürbare Auswirkungen sind in den Bereichen Bau und Raumplanung von einer Fusion nicht zu erwarten.

Nach einer Fusion muss zunächst eine Revision der baurechtlichen Grundordnung von Kirchenthurnen erfolgen, da die Übergangsfrist zur Anpassung des Baureglements von Kirchenthurnen an die Vorgaben der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) nur noch bis Ende 2020 läuft und bis dahin eine komplette Ortsplanungsrevision für das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Gemeinde Thurnen zeitlich nicht möglich sein wird.

Die vorläufige Weitergeltung von drei unterschiedlichen baurechtlichen Grundordnungen für die Ortschaften Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen sollte von der Einwohnergemeinde Thurnen bzw. der die Gemeinde unterstützenden Beratungsunternehmung ohne grössere Probleme zu managen sein, da nur mit einer vergleichsweise geringen Anzahl von Baugesuchen für die drei Ortschaften zu rechnen ist.

9 Infrastruktur

Die Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen sind im Bereich Infrastruktur ähnlich organisiert. Unterschiede ergeben sich in den Details.

Die nachstehenden Erläuterungen geben eine Übersicht der wichtigsten Aufgaben im Bereich Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Werkhof sowie Ver- und Entsorgung. An die Ist-Situation schliessen jeweils direkt die Ausführungen zu den Auswirkungen einer Fusion an.

9.1 Werkhof

a) Ist-Situation

Die Organisation der Werkhofarbeiten gestaltet sich in den drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen wie folgt:

	Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen
Eigener Werkhof?	Ja	Nein	Ja
Anzahl Mitarbeiter:	1 (Stundenlohn)	1 (Stundenlohn)	1
Stellenprozente:	+/- 18%	+/- 6%	100%
Kosten, wenn ausgelagert?		5 000.00	

Nur in der Gemeinde Mühlethurnen gibt es einen klassischen Werkhof mit einem von der Gemeinde festangestellten Mitarbeiter.

Die Gemeinde Kirchenthurnen verfügt zwar über ein Gebäude zum Unterbringen von Gerätschaften und notwendigem Hilfsmaterial, die Arbeiten des Werkhofs werden aber von einem Wegmeister im Stundenlohn erledigt (im Umfang von ca. 18 Stellenprozenten, bezogen auf ein Jahrespensum).

Die Gemeinde Lohnstorf überträgt die Arbeiten an Fachkräfte, die im Stundenlohn entschädigt werden. Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 5'000 pro Jahr.

b) Auswirkungen einer Fusion

Der bestehende Werkhof der Einwohnergemeinde Mühlethurnen kann die zusätzlichen Arbeiten, die bei einer Fusion zur Gemeinde Thurnen in den Ortschaften Kirchenthurnen und Lohnstorf anfallen, übernehmen. Die in den heutigen Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf engagierten Fachkräfte werden von der fusionierten Gemeinde für spezielle Aufgaben des Werkhofs und zur Abdeckung von Spitzenlasten (z.B. beim Winterdienst) – im bisherigen Umfang – beigezogen.

Der Werkhof Mühlethurnen und die bisher in den Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf engagierten Fachkräfte können zusammen die anfallenden Arbeiten für die neue Gemeinde besser erledigen. Auch die Stellvertretungen können besser geregelt werden.

Für die Beurteilung der erforderlichen Strassensanierungen und den Strassenunterhalt wird die Strassen- und Umweltkommission der Einwohnergemeinde Thurnen zuständig sein. Diese entspricht der heute bestehenden Strassen- und Umweltkommission der Gemeinde Mühlethurnen. Zur Organisation der Strassen- und Umweltkommission, namentlich auch zu den übergangsrechtlichen Bestimmungen, siehe das Kap. 4.2.3 hier vor.

9.2 Ver- und Entsorgung

9.2.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung in den Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen ist identisch geregelt. In allen drei Gemeinden ist die BKW Energie AG als Grundversorgerin und Netzbetreiberin tätig. Diese ist auch für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Infrastruktur zuständig und bestimmt in Eigenregie die Tarife nach Massgabe der ECom-Vorgaben.

Die öffentliche Beleuchtung wird durch die Gemeinden in Auftrag gegeben.

Durch die Fusion zur neuen Gemeinde Thurnen wird sich im Bereich Stromversorgung nichts ändern.

9.2.2 Wasserversorgung

a) Ist-Situation

Alle drei Gemeinden sind für die Wasserversorgung selbst zuständig. Es gibt keinen Wasserverbund.

Es besteht ein Vertrag zwischen den Gemeinden Mühlethurnen und Lohnstorf über den „Betriebskostenteiler Wasserversorgung Mühlethurnen / Lohnstorf“. Zudem besteht zwischen diesen beiden Gemeinden ein Vertrag aus dem Jahr 1924 betreffend Gratiswasserbezug.

b) Auswirkungen einer Fusion

Die Wasserversorgung bleibt bei einer Fusion in ihren jetzigen Strukturen bestehen. Die Wasserbezugsorte werden durch eine Fusion nicht verändert.

Der Vertrag zwischen den Gemeinden Lohnstorf und Mühlethurnen über den „Betriebskostenteiler Wasserversorgung“ wird hinfällig. Auch der Vertrag aus dem Jahr 1924 fällt bei einer Fusion dahin.

Im Bereich der Wasserversorgung wird es eine einheitliche Gebührenstruktur (für einmalige und wiederkehrende Gebühren) geben. Massgebend ist das derzeit geltende Reglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen. Die Spezialfinanzierungen werden zusammengeführt.

Die Wasser- und Abwasserkommission Mühlethurnen wird in die neue Gemeinde Thurnen überführt. Zur Organisation der Wasser- und Abwasserkommission, namentlich auch zu den übergangsrechtlichen Bestimmungen, siehe das Kap. 4.2.3 hiervor.

c) Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) im Besonderen

Zum Aufgabenbereich Wasserversorgung gehört ebenfalls die Erstellung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP), und dies sowohl für das Primärnetz als auch für das sekundäre Verteilnetz über das Gemeindegebiet.

Alle drei Gemeinden haben eine GWP erstellt.

Die bestehenden GWP zeigen das folgende Bild über die anstehenden und realisierten Kosten:

	Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen
Ist der GWP für die Gemeinde erstellt?	Ja	Ja	Ja
Erfasste GWP Kosten	-	5 000.00	3 140 000.00
Ausgeführte GWP Massnahmen	-	5 000.00	2 630 000.00
Verbleibende GWP Massnahmen	-	-	510 000.00
Realisierungsgrad	100.00%	100.00%	83.76%

Nach 2020 sollten ca. CHF 200'000 für den Bau einer Ringleitung in Kirchenthurnen vorgesehen werden. Somit erhöhen sich die noch nicht ausgeführten GWP-Kosten für die fusionierte Gemeinde auf rund CHF 710'000.

Diese sind bereits mit knapp der Hälfte durch die vorhandenen Ausgleichs- und Erhaltungskonten aus den Spezialfinanzierungen gesichert:

	Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen	Total
Rechnungsausgleich Wasser	84 167.00	17 350.00	169 773.00	271 290.00
Werterhalt Wasser	58 641.00	7 164.00	-	65 805.00
Total	142 808.00	24 514.00	169 773.00	337 095.00
Unter- / Überdeckung zu GWP	142 808.00	24 514.00	-340 227.00	-172 905.00

9.2.3 Abwasserentsorgung

a) Ist-Situation

Die drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen sind Mitglied im Gemeindeverband ARA Region Gürbetal (ARAG), der für die Reinigung des Abwassers zuständig ist.

b) Auswirkungen einer Fusion

Im Bereich Abwasserentsorgung wird die Fusion zu einer einheitlichen Gebührenstruktur (für einmalige und wiederkehrende Gebühren) führen. Das derzeit geltende Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Mühlethurnen wird für die fusionierte Gemeinde Thurnen Anwendung finden.

Die Spezialfinanzierungen und Werterhalt-Konten für Abwasser werden zusammengeführt.

Die neue Gemeinde Thurnen wird Mitglied im Gemeindeverband ARA Region Gürbetal ARAG. Eine Anpassung des Kostenteilers ist nicht erforderlich. Die Aufwendungen der neuen Gemeinde entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden. Auch bei der Vertretungsregelung ist keine Anpassung erforderlich. Die neue Gemeinde wird vier Delegiertenstimmen haben.

c) Generelle Entwässerungsplanung GEP

Die generelle Entwässerungsplanung GEP ist in allen drei Gemeinden erstellt. In finanzieller Hinsicht zeigt sich das folgende Bild:

	Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen	Total
Ist der GEP für die Gemeinde erstellt?	Ja	Ja	Ja	
Erfasste GEP Kosten	70 000.00	100 000.00	3 131 000.00	3 301 000.00
Ausgeführte GEP Massnahmen	55 000.00	60 000.00	1 628 000.00	1 743 000.00
Verbleibende GEP Massnahmen	15 000.00	40 000.00	1 503 000.00	1 558 000.00
Realisierungsgrad	78.57%	60.00%	52.00%	52.80%

Die mit den Abwassergebühren gespeiste Spezialfinanzierung Abwasser bezahlt die GEP-Investitionen.

Die noch nicht ausgeführten GEP-Investitionen im gesamten Perimeter werden auf rund CHF 1,5 Mio. geschätzt. Diese sind bereits zu 69% durch die vorhandenen Ausgleichs- und Erhaltskonten aus den Spezialfinanzierungen gesichert.

	Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen	Total
Rechnungsausgleich Abwasser	322 360.00	16 499.00	8 159.00	347 018.00
Werterhalt Abwasser	252 443.00	-	471 738.00	724 181.00
Total	574 803.00	16 499.00	479 897.00	1 071 199.00
Unter- / Überdeckung zu GEP	559 803.00	-23 501.00	-1 023 103.00	-486 801.00

Nicht berücksichtigt sind bei den Kosten gemäss GEP die Infrastrukturkosten des Gemeindeverbandes ARA Region Gürbetal ARAG.

9.2.4 Abfallentsorgung

a) Ist-Situation

Alle drei Gemeinden entsorgen den Haushaltkehrriecht bei der AVAG Betriebs AG in Thun.

Zusätzlich verfügt die Gemeinde Mühlethurnen über einen Entsorgungsplatz zum Entsorgen von Altglas, Altpapier, Altmetall / Aluminium, Batterien, Karton und Glühbirnen.

Die Kehrriichtabfuhr erfolgt in den Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen durch die Firma W. Müller Transport.

b) Auswirkungen einer Fusion

Der (Haushalt-) Kehrriicht der neuen Gemeinde Thurnen wird weiterhin bei der AVAG Betriebs AG in Thun entsorgt.

Der Entsorgungsplatz in Mühlethurnen bleibt bestehen und wird im bisherigen Umfang allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Thurnen zur Verfügung stehen.

Die Kehrriichtabfuhr erfolgt im gesamten Gemeindegebiet durch die Firma W. Müller Transport. Die Abfuhrleistungen werden zu gegebener Zeit neu auszuschreiben sein. Im Bereich des Haushaltskehrriichts sind keine wesentlichen Änderungen zur heutigen Situation zu erwarten. Möglicherweise lassen sich mit Blick auf die grösseren Abfuhrmengen im Bereich Kehrriichtabfuhr etwas bessere Konditionen erreichen.

Die Grundgebühren für die Abfallentsorgung werden in der neuen Gemeinde, auf der Basis der heute geltenden Reglemente der Einwohnergemeinde Mühlethurnen, verein-

heitlich. Aufgrund der derzeit unterschiedlichen Gebührenstrukturen ist es nicht ausgeschlossen, dass bei einzelnen Personen eine geringe Mehrbelastung bei den Abfallgebühren resultiert. In mindestens gleichem Umfang wird es aber andernorts Entlastungen geben.

9.3 Strassen

a) Ist-Situation

Die Strassennetze der drei Gemeinden weisen die folgende Länge auf:

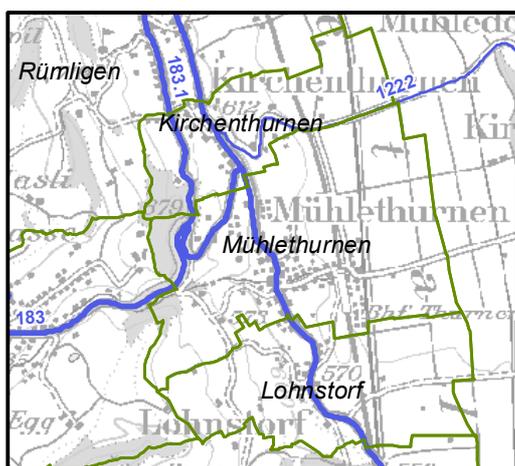
		Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen	Total
Strassen (km)	Kat 2	0.00	0.20	8.80	9.00
	Kat 3	1.20	3.30	6.10	10.60
	Total	1.20	3.500	14.90	19.60
Velowege		0.50	0.00	4.00	4.50
Wanderwege		0.25	1.80	4.00	6.05

Gesamthaft verfügen die Gemeinden über 20 km Strassen, 6 km Wanderwege und 4,5 km Velowege.

Das Strassennetz der Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf ist im Verhältnis zum Strassennetz der Gemeinde Mühlethurnen gering. Der Zustand der Strassen in Kirchenthurnen und Lohnstorf erscheint in Ordnung. Dies ergibt sich auch aus der Beurteilung der Strassen- und Umweltkommission der Gemeinde Mühlethurnen, die unter Beisein von Gemeindevertretern der Fusionspartner stattgefunden hat.

Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen hat ihr Strassennetz einer Zustandsanalyse unterzogen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für den zukünftigen Unterhalt in die Finanzplanung aufgenommen.

Das Kantonsstrassennetz im Betrachtungsperimeter sieht wie folgt aus:



b) Auswirkungen einer Fusion

Das Strassennetz der Gemeinde bleibt mit der Fusion unverändert. Der betriebliche und der bauliche Unterhalt der Strassen sowie der Winterdienst werden durch den Werkhof besorgt (bzw. allenfalls auf vertraglicher Basis durch Dritte).

Die Neueinrichtung von Kantonsstrassen wird gleichzeitig mit künftigen Gesamtüberarbeitungen des Strassennetzplans durch den Regierungsrat verfügt werden. Die Gesamtüberarbeitungen erfolgen alle 8 Jahre, das nächste Mal im Jahre 2021.

Gemäss Auskunft des Tiefbauamtes des Kantons Bern und E-Mail des Oberingenieurkreises (OIK) II vom 30. Juni 2017 und vom 3. April 2018 sind die Kantonsstrassen in den drei Gemeinden entweder Hauptverkehrsstrassen oder regionale Verbindungsstrassen. Nach heutigem Wissensstand ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass bei einer Fusion eine der Kantonsstrassen im Gemeindegebiet von der neuen Gemeinde Thurnen zu Eigentum übernommen werden muss.

9.4 Investitionen im Bereich Tiefbau

Im Bereich Tiefbau (ohne GEP und GWP) sind folgende Investitionen für Neubauten und Sanierungen geplant:

		Kirchenthurnen	Lohnstorf	Mühlethurnen	Total
Geplante Neuinvestitionen im Tiefbau (Fließgewässer): <i>ohne Wasserbauverbände</i>	2017	-	-	-	-
	2018	-	-	200 000.00	200 000.00
	2019	-	-	400 000.00	400 000.00
	2020	-	-	250 000.00	250 000.00
	2021	-	-	-	-
	Total	-	-	850 000.00	850 000.00
Jährl. Kosten für Wasserbauverbände		5 500.00	5 320.00	22 750.00	33 570.00
Geplante Neuinvestitionen im Tiefbau (Restliches):	2017	-	-	170 000.00	170 000.00
	2018	-	-	100 000.00	100 000.00
	2019	-	-	100 000.00	100 000.00
	2020	-	-	100 000.00	100 000.00
	2021	-	-	100 000.00	100 000.00
	Total	-	-	570 000.00	570 000.00

Die Gemeinde Mühlethurnen hat in den nächsten 5 Jahren CHF 850'000 für Hochwasserschutzmassnahmen eingestellt.

Nicht enthalten sind in dieser Aufstellung die Kosten für eine in absehbarer Zeit erforderliche Brückensanierung in Lohnstorf. Die entsprechenden Kosten sind noch nicht erhoben worden.

Die drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen sind Mitglied des Wasserbauverbandes Untere Gürbe und Müsche (es handelt sich um einen Gemeindeverband). Die jährlichen Kosten der Gemeinden, die an den Wasserbauverband gezahlt werden, betragen CHF 33'570.

Eine Anpassung des Kostenteilers im Wasserbauverband ist bei einer Fusion nicht erforderlich. Die Aufwendungen der neuen Gemeinde entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden. Die Verbandsgemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen haben an der Delegiertenversammlung derzeit zusammen vier Stimmen. Bei einer Fusion gehen zwei Stimmen „verloren“, da die Gemeinde Thurnen unter 10% der Kosten zu tragen hat und somit nur über zwei Stimmen verfügen wird. Das Verhältnis wird neu 2 von 27 Stimmen betragen (bisher 4 von 29).

Die neue Gemeinde Thurnen wird die aufgelisteten Kosten in ihre Finanz- und Investitionsplanung übernehmen. Über die erforderlichen Kredite wird das jeweils zuständige Organ der neuen Gemeinde Thurnen befinden.

9.5 Würdigung

Gestützt auf Erfahrungen in ähnlichen Konstellationen ist davon auszugehen, dass der Aufwand in der neuen Gemeinde für den Bereich Infrastruktur nicht tiefer ausfallen wird als das heutige Ausgabentotal für diesen Bereich in den drei bestehenden Gemeinden. Sparpotential ist in diesem Bereich keines zu sehen.

Es werden durch eine Fusion der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen aber keine (für die Aufgabenerfüllung hinderlichen) Doppelspurigkeiten geschaffen, wie dies namentlich beim Perimeter des Fusionsabklärungsprojekts Mittleres Gürbetal der Fall gewesen wäre. Die technischen Infrastrukturen, die mit einer Fusion nicht geändert werden, stehen einem Zusammenschluss im vorliegenden Fall nicht entgegen.

Der Werkhof Mühlethurnen und die bisher in den Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf engagierten Fachkräfte können zusammen die anfallenden Arbeiten für die neue Gemeinde besser erledigen. Auch die Stellvertretungen können besser geregelt werden. In den Ortschaften Lohnstorf und Kirchenthurnen könnte die visuelle Präsenz des «Wegmeisters» hingegen abnehmen. Zudem wird es für diese Einwohnerinnen und Einwohner schwieriger, mit einem Anliegen direkt auf den «Wegmeister» zuzugehen.

Die Vereinheitlichung bei den Gebühren auf Grundlage der bestehenden Gebührenstrukturen der Einwohnergemeinde Mühlethurnen wird für die Bewohnerinnen und Bewohner von Kirchenthurnen und Lohnstorf zu gewissen Änderungen führen (siehe dazu auch das Kap. 5.2.3 hiervor).

Indem die bestehenden Vertragsverhältnisse zunächst überführt werden, ist sichergestellt, dass alle Aufgaben auch unmittelbar nach einer Fusion in allen drei Ortschaften erfüllt werden. Ob und in welchem Umfang die bestehenden Rechtsverhältnisse mit nebenamtlich beschäftigten Personen von der Einwohnergemeinde Thurnen später weitergeführt werden, haben die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde Thurnen zu gegebener Zeit zu bestimmen.

10 Sicherheit

Betreffend die Sicherheitsaufgaben der Gemeinde werden die folgenden Bereiche einer Beurteilung resp. Analyse unterzogen:

1. Polizeiaufgaben
2. Einwohner- und Fremdenkontrolle
3. Feuerwehr
4. Zivilschutz
5. Schiesswesen
6. Friedhof / Bestattungswesen

An die Darstellung der heutigen Situation schliessen jeweils direkt die Ausführungen zu den Auswirkungen einer Fusion an.

10.1 Polizeiaufgaben

Die klassischen Polizeiaufgaben gemäss dem kantonalen Polizeigesetz (PoLG) sind in den drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen von sehr geringer Bedeutung. Dies zeigt sich namentlich auch darin, dass keine der drei Gemeinden Sicherheitsleistungen bei der Kantonspolizei oder einem privaten Sicherheitsdienst einkauft.

In der fusionierten Gemeinde wird dieser Bereich kaum eine grössere Bedeutung erlangen, zumal durch eine Fusion weder die Bedrohungslage noch das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung ändert.

In der neuen Gemeinde Thurnen wird die Gemeindeschreiberei für die Erfüllung der Polizeiaufgaben wie folgt zuständig sein:

- Kurzfristige Signalisationen. Die Ausführung erfolgt durch die Feuerwehr Thurnen.
- Gewerbepolizei, soweit die Zuständigkeit nicht beim Regierungsstatthalteramt liegt.

Für die Sicherheitspolizei (namentlich die öffentliche Ruhe und Ordnung) wird das Gemeindepräsidium zuständig sein.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

10.2 Einwohner- und Fremdenkontrolle

Die Einwohnergemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf führen ihre Einwohner- und Fremdenkontrolle mit dem System NRM. Die Gemeinde Mühlethurnen, welche mit Blick auf ihre Einwohnerzahl selbstredend am meisten Daten verwaltet, verwendet dazu die Applikation DuMo.

Die Aufgaben der Zentralverwaltung – und damit auch der Einwohner- und Fremdenkontrolle – werden nach der Fusion für das gesamte Gemeindegebiet von Thurnen am bisherigen Verwaltungsstandort in Mühlethurnen erfüllt. Für die Einwohner- und Fremdenkontrolle wird die fusionierte Gemeinde Thurnen das System DuMo verwenden.

Die Übernahme der Einwohnerdaten von Kirchenthurnen und Lohnstorf in die Einwohnerkontrolle von Mühlethurnen wird vermutlich manuell erfolgen. Für eine automatische Migration in das bestehende DuMo System ist mit erheblichen Kosten zu rechnen. Migriert werden nur aktuelle Daten. Die „historischen“ Daten der Gemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf werden in Form von ausgedruckten Listen zur Verfügung stehen.

10.3 Feuerwehr

Die drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen führen bereits heute die gemeinsame Feuerwehr „Thurnen“ mit der Sitzgemeinde Mühlethurnen.

Die „Feuerwehr Thurnen“ bleibt bei einer Gemeindefusion grundsätzlich unverändert bestehen. Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen im Bereich Feuerwehr wird aber aufgelöst.

Zur Organisation der Feuerwehrkommission, namentlich auch zu den übergangsrechtlichen Bestimmungen, siehe das Kap. 4.2.3 hiervor.

Der jährliche Betriebsbeitrag der Gebäudeversicherung (GVB) von heute CHF 25'500 (für alle drei Gemeinden) sinkt bei einer Fusion auf ca. CHF 15'886. Da die Feuerwehr bereits existiert, gibt es keine einmaligen Zusammenschlussbeiträge.

Der Vertrag mit der Feuerwehr Seftigen erfährt keine Änderung.

10.4 Zivilschutz

Die Einwohnergemeinden Lohnstorf, Kirchenthurnen und Mühlethurnen gehören zur ZSO + RFO Gantrisch. Sitzgemeinde ist die Gemeinde Schwarzenburg.

Eine Fusion zur Gemeinde Thurnen hat im Bereich Zivilschutz und ausserordentliche Lagen keine Änderungen zur Folge. Die fusionierte Gemeinde verbleibt in der ZSO + RFO Gantrisch. Die Zusammensetzung in der Zivilschutzfachkommission ändert sich ebenfalls nicht.

Das Regionale Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern Mittelland (RKZ BBM) ist als Gemeindeverband geführt. Zwei von bisher drei Stimmen an der Abgeordnetenversammlung gehen bei einer Fusion „verloren“.

10.5 Schiesswesen

Von den drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen betreibt nur Mühlethurnen einen eigenen Scheibenstand bzw. hat die örtliche Schützengesellschaft vertraglich mit der Durchführung der Obligatorischen Schiessübung beauftragt. Die Gemeinde Lohnstorf ist ebenfalls in diesen Vertrag involviert.

Die Gemeinde Kirchenthurnen ist derzeit für die Obligatorische Schiessübung an die Gemeinde Riggisberg angeschlossen.

Bei einer Fusion wird die Obligatorische Schiesspflicht für alle Schiesspflichtigen von Thurnen in Mühlethurnen angeboten. Der Scheibenstand in Mühlethurnen ist vollumfänglich saniert und kann ohne weitere Auflagen weiter betrieben werden. Der bestehende Vertrag mit der Schützengesellschaft Mühlethurnen-Lohnstorf wird weitergeführt.

Der Vertrag zwischen den Gemeinden Kirchenthurnen und Riggisberg wird bei einem positiven Grundsatzentscheid zur Fortführung des Fusionsprojekts am 3. Dezember 2018, unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 12 Monaten, auf den 31. Dezember 2019 aufgelöst. Zuständig ist der Gemeinderat Kirchenthurnen.

10.6 Friedhof / Bestattungswesen

Die Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen bilden zusammen mit den Gemeinden Kaufdorf, Burgistein und Rümliigen den Begräbnisgemeindeverband Thurnen. Dieser führt einen Friedhof in Kirchenthurnen und einen Friedhof in Burgistein.

Für Bestattungen von ortsansässigen, verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern werden keine Gebühren erhoben.

Eine Fusion hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Friedhofs- und Bestattungswesen. Der Gemeindeverband bleibt bestehen. Anstelle der drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen wird die Einwohnergemeinde Thurnen Verbandsmitglied. Die Zusammenstellung der Begräbniskommission sollte von der Gemeinde Thurnen neu ausgehandelt werden. Gemäss Organisations- und Verwaltungsreglement des Begräbnisgemeindeverbandes Thurnen hat die neue Gemeinde Thurnen nur einen Sitz in der Kommission, das kleinere Burgistein aber deren zwei.

Für Bestattungen von ortsansässigen verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern werden, wie bisher, keine Gebühren erhoben.

Der Begräbnisgemeindeverband könnte in Zukunft möglicherweise zu einem Begräbnisverbund mit Sitzgemeinde Thurnen umgewandelt werden.

10.7 Würdigung

Die Fusion der drei Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen zur neuen Einwohnergemeinde Thurnen bringt für den Bereich Sicherheit kaum Änderungen, da die meisten Aufgaben bereits im Verbund erfüllt werden. Da die bestehenden Zusammenarbeitsmodelle praktisch durchgehend den Perimeter der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen abdecken, sind bei einer Fusion keine Doppelspurigkeiten zu erwarten. Vielmehr wird die Fusion zu gewissen Vereinfachungen führen (es müssen weniger Gemeinden konsultiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden). Insofern besteht sogar ein kleines Synergiepotenzial.

Auch im Bereich der klassischen Polizeiaufgaben wird die Fusion tendenziell zu einem Effizienzgewinn führen, da die Abläufe etwas standardisierter erfolgen. Die Polizeiaufgaben werden aber bei der Aufgabenerfüllung der Gemeinde Thurnen nur einen sehr kleinen Anteil ausmachen.

Der Aufwand für die Datenmigration im Bereich der Einwohnerkontrolle ist zu den Transaktionskosten der Fusion zu rechnen. Der vom Kanton Bern zu erwartende Beitrag für die Fusion dient zur Deckung solcher Fusionskosten. Indem nur die aktiven Daten migriert werden, bleibt der Aufwand überschaubar.

TEIL C: Grundsatzbeschluss und weiteres Vorgehen

11 Abstimmung über den Grundsatzbeschluss

11.1 Zeitpunkt der Abstimmung und zuständiges Organ

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen werden am **3. Dezember 2018** an den ordentlichen Gemeindeversammlungen der drei Gemeinden über die Fortführung des Fusionsprojekts Thurnen befinden.

11.2 Abstimmungsfrage

Wie sich bereits aus dem Wort ergibt, handelt es sich beim Entscheid am 3. Dezember 2018 um einen Beschluss zur grundsätzlichen Frage, ob in Kenntnis der Chancen und Risiken einer Fusion das Fusionsprojekt der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen fortgeführt werden soll. Ein zustimmender Beschluss hat demnach noch keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen in dem Sinn, dass ein Zusammenschluss tatsächlich erfolgen wird. Vielmehr würden nach einem positiven Grundsatzbeschluss die rechtlich erforderlichen Dokumente – der Fusionsvertrag und die erforderlichen Reglemente – der neuen Gemeinde ausgearbeitet und anschliessend den Stimmberechtigten im September 2019 zur definitiven Beschlussfassung über die Fusion unterbreitet werden.

Die Interkommunale Arbeitsgruppe hat vor diesem Hintergrund die Abstimmungsfrage für die Gemeindeversammlungen vom 3. Dezember 2018 wie folgt festgelegt:

Wollen Sie der Fortführung der Fusionsabklärungen der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen (Fusionsprojekt Thurnen) und damit der Ausarbeitung eines Organisationsreglements, eines Fusionsreglements und eines Fusionsvertrags zustimmen?

(Grundsatzbeschluss)

11.3 Erläuterungen zum Grundsatzbeschluss

Die Fusionsabklärungen werden nur weitergeführt (und ein Organisationsreglement, ein Fusionsreglement und ein Fusionsvertrag ausgearbeitet), sofern die Stimmberechtigten aller drei Gemeinden an den zeitgleich stattfindenden Gemeindeversammlungen am 3. Dezember 2018 einen positiven Grundsatzbeschluss fällen (also zustimmen).

Mit anderen Worten kann jede Gemeinde die Fortführung der Fusionsabklärungen Thurnen am 3. Dezember 2018 beenden.

12 Weiteres Vorgehen nach einem positiven Grundsatzbeschluss

Nach einem positiven Grundsatzbeschluss (aller Gemeinden) am 3. Dezember 2018 würden die Projektorgane – in grundsätzlich gleicher Zusammensetzung – ihre Arbeit fortführen. Anzugehen wären namentlich die folgenden Themenbereiche:

- **Wappen**
Nach einem positiven Grundsatzbeschluss wird ein konkreter Vorschlag für das Wappen der neuen Gemeinde Thurnen – in Anlehnung an die bestehenden Wappen der Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen – erarbeitet.
- **Stellenplan**
Die Interkommunale Arbeitsgruppe wird den konkreten Stellenplan für die Gemeinde Thurnen erarbeiten.
- **OgR**
Das Organisationsreglement der neuen Gemeinde Thurnen wird erstellt. Dieses wird weitgehend die bestehende Behördenstruktur und die Zuständigkeiten der Gemeinde Mühlethurnen übernehmen.
- **Fusionsvertrag**
Der Fusionsvertrag wird redigiert. Dieser enthält die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere
 - den Zeitpunkt des Zusammenschlusses,
 - den Namen und die Grenzen der neuen Gemeinde,
 - die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde,
 - die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag für die neue Gemeinde,
 - die Beschlussfassung über das Fusionsreglement.
- **Fusionsreglement**
Die Weitergeltung von Erlassen, Vorschriften und Plänen der aufgehobenen Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen ist in einem Fusionsreglement festzuhalten
- **Budget 2020**
Die Arbeiten zur Erstellung des Budgets für das Jahr 2020 werden koordiniert und es wird ein gemeinsamer Budgetentwurf erstellt.
- **Bauverwaltung**
Die Fachunterstützung für das Baubewilligungswesen in der Gemeinde Thurnen wird evaluiert.
- **Modell der Schulorganisation**
Die Interkommunale Arbeitsgruppe wird sich nach einem positiven Grundsatzbeschluss Gedanken zu einem konkreten Modell der Schulorganisation für die Zeit ab dem Schuljahr 2022/2023 machen.

TEIL D: Anhänge

Anhang 1: Auswirkungen einer Fusion auf bestehende Gemeindeverbände

Gemeindeverbände, die von Gesetzes wegen aufgelöst werden:
<p>Schulgemeindeverband Mühlethurnen-Lohnstorf Hinweise: Die Sachwerte sowie alle Vertragsverhältnisse (ausser mit den Verbandsgemeinden) sind auf die Einwohnergemeinde zu übertragen (inkl. Lehreranstellungen). Die Rechtsgrundlage für die Schulkommission sowie das Funktionendiagramm sind in den organisationsrechtlichen Grundlagen der neuen Gemeinde Thurnen zu verankern.</p>
Gemeindeverbände, die bestehen bleiben:
<p>Gemeindeverband ARA Region Gürbetal ARAG (alle drei Gemeinden) Hinweise: Keine Anpassung des Kostenteilers erforderlich (Art. 51 OgR). Die Aufwendungen der neuen Gemeinde entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden. Keine Anpassung der Vertretungsregelung erforderlich (Art. 20 OgR). Die neue Gemeinde wird 4 Delegiertenstimmen haben.</p>
<p>Wasserbauverband Untere Gürbe und Müsche WGM (alle drei Gemeinden) Hinweise: Keine Anpassung des Kostenteilers erforderlich (Art. 66 OgR). Die Aufwendungen der neuen Gemeinde entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden. Keine Anpassung der Vertretungsregelung erforderlich (Art. 13 und 20 OgR). Die Anzahl Abgeordnetenstimmen wird sich insgesamt reduzieren (da Lohnstorf und Kirchenthurnen derzeit eine garantierte Stimme haben).</p>
<p>Gemeindeverband der acht Holzgemeinden Untergurnigel (alle drei Gemeinden) Hinweise: Keine Anpassung des Kostenteilers erforderlich (Art. 64 OgR). Die Aufwendungen der neuen Gemeinde entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden (Aufteilung nach Einwohnerzahl). Keine Anpassung der Vertretungsregelung erforderlich (Art. 17 und 18 OgR). Die Anzahl Delegiertenstimmen wird sich insgesamt reduzieren (von 8 auf 5).</p>
<p>Begräbnisgemeindeverband Thurnen (alle drei Gemeinden) Hinweis: Keine Anpassung des Kostenteilers erforderlich (Art. 58 OgR). Die Aufwendungen der neuen Gemeinde entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden (Aufteilung nach Einwohnerzahl). Keine Anpassung beim Legislativorgan erforderlich (Begräbnisgemeindeversammlung besteht aus den Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden). Bei der Begräbniskommission (Exekutive) drängt sich eine Veränderung auf, da neu nur noch 5 Mitglieder bestehen, wobei die Einwohnergemeinde Burgistein doppelt vertreten ist. Anpassung des OgR aber auch nach der Fusion möglich.</p>
<p>Gemeindeverband Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland (RKZBBM) Hinweise: Keine Anpassung des Kostenteilers erforderlich. Die Aufwendungen der neuen Gemeinde entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden (Aufteilung nach Einwohnerzahl). Keine Anpassung der Vertretungsregelung erforderlich.</p>

Anhang 2: Auswirkungen einer Fusion auf vertragliche Zusammenarbeitsformen

Vertragliche Zusammenarbeitsformen, die von Gesetzes wegen aufgelöst werden:
Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen im Bereich Feuerwehr („ Feuerwehr Thurnen “). Hinweis: Die Rechtsgrundlagen von Mühlethurnen (Sitzgemeinde) sind in die neue Gemeinde zu übernehmen. Eine spezielle Übertragung von Sachwerten oder Vertragsverhältnissen ist nicht erforderlich (Übertragung wird von der Universalsukzession erfasst).
Vereinbarung über Betriebskostenteiler Wasserversorgung Mühlethurnen / Lohnstorf .
Vertrag zwischen den Gemeinden Mühlethurnen und Lohnstorf aus dem Jahr 1924 betreffend Gratiswasserbezug .
Vertragliche Zusammenarbeitsformen, die ohne (wesentliche) Änderungen bestehen bleiben:
Anschlussverträge der Gemeinden betreffend die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Vertragsgemeinden in die Sekundar- bzw. Realschule Riggisberg (Oberstufe). Hinweis: Mit der Einwohnergemeinde Riggisberg ist zu klären, ob eine Anpassung der Vertretung in der Schulkommission möglich ist (soweit überhaupt erwünscht). Auf die Schulkostenbeiträge hat die Fusion keinen Einfluss.
Anschlussvertrag (alle drei Gemeinden) betreffend IBEM mit der Einwohnergemeinde Riggisberg . Hinweise: Mit der Einwohnergemeinde Riggisberg ist zu klären, ob eine Anpassung der Vertretung in der IBEM-Kommission möglich ist (soweit überhaupt erwünscht). Auf die Kosten hat die Fusion keinen Einfluss.
Zusammenarbeitsvertrag zur Führung eines Regionalen Sozialdienstes (RSD) Hinweise: Keine Anpassung des Kostenteilers erforderlich (Art. 22 des Vertrags). Die Aufwendungen der neuen Gemeinde entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden. Keine Anpassung der Vertretungsregelung erforderlich (Art. 9 und 10 des Vertrags). Die neue Gemeinde wird mit einem Mitglied in der Kommission (Sozialbehörde) vertreten sein.
Vertrag betreffend Zusammenarbeit der Gemeinden Region Schwarzenburg und Längenberg Süd im Bereich des Zivilschutzes . Hinweis: Keine Anpassung des Kostenteilers erforderlich (Art. 14 des Vertrags). Die Aufwendungen der neuen Gemeinde entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden.
Vertrag Regionales Führungsorgan Gantrisch (RFO Gantrisch) Hinweis: Keine Anpassung des Kostenteilers erforderlich (Art. 10 des Vertrags). Die Aufwendungen der neuen Gemeinde entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden.
Vertrag über die Zusammenarbeit der Feuerwehren Mühlethurnen und Seftigen im Bereich des Kleintanklöschfahrzeugs (KTLF) .
Vereinbarung der Gemeinde Mühlethurnen (Feuerwehr Thurnen) mit dem VBS, Infra-Center, betreffend Hilfeleistung bei Brand-, Elementar- und anderen Ereignissen .

Vertrag über die Zusammenarbeit der Feuerwehren Burgistein, Mühlethurnen, Seftigen und Wattenwil im Bereich des **Atemschutzes** (ATEMSCHUTZ REGIO).

Zusammenarbeitsvertrag für den Bereich **Tageseltern / Organisation der Tagespflege** (Sitzgemeinde Schwarzenburg)
Hinweis: Keine Anpassung des Kostenteilers erforderlich (Art. 7 des Vertrags). Die Aufwendungen der neuen Gemeinde entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden.

Zusammenarbeitsvertrag betreffend **regionale Kadaversammelstelle** (Sitzgemeinde Burgistein).
Hinweis: Keine Anpassung des Kostenteilers erforderlich (Art. 4 des Vertrags). Die Aufwendungen der neuen Gemeinde entsprechen den kumulierten Aufwendungen der bisherigen Gemeinden.

Sitzgemeindemodelle, bei denen die Fusion zu Änderungen führt

Zusammenarbeitsvertrag betreffend Führung der **Regionalen Kinder- und Jugendfachstelle** Gürbetal – Längenberg (Boxfish)
Hinweise: Die Fusion führt zu einer Ausweitung der Tätigkeit auf die bisherige Gemeinde Lohnstorf. Die Kosten werden entsprechend steigen (der vertragliche Kostenteiler richtet sich nach der Anzahl Kinder/Jugendlicher von 0-19 Jahren). Die Mehraufwendungen liegen in einem geringen Bereich.

Zusammenarbeitsvertrag betreffend die **Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten** (Sitzgemeinde Riggisberg)
Hinweise: Die Fusion führt zu einer Ausweitung der Tätigkeit auf die bisherige Gemeinde Lohnstorf. Die Kosten werden entsprechend steigen. Die Mehraufwendungen liegen in einem geringen Bereich.

Vertrag für die Führung der **Kindertagesstätte Region Seftigen** (Sitzgemeinde Seftigen)
Hinweise: Die Fusion führt zu einer Ausweitung der Tätigkeit auf die bisherigen Gemeinden Lohnstorf und Kirchenthurnen. Die Kosten werden entsprechend steigen. Die Mehraufwendungen liegen in einem geringen Bereich.

Anhang 3: Auswirkungen einer Fusion auf private Aufgabenträger

Private Aufgabenträger der neuen Gemeinde (Vertragsverhältnisse werden automatisch übertragen)
AVAG Betriebs AG, Thun (Aufgabe: Kehrrechtverbrennung) Hinweis: Bereits jetzt für alle Gemeinden tätig.
Firma W. Müller Transport (Aufgabe: Kehrrechtabfuhr)
Häberli + Toneatti AG, Belp (Aufgabe: Nachführungsgeometer) Hinweis: Bereits jetzt für alle Gemeinden tätig.
Syntas Solutions AG, Bern (Aufgabe: Fachberatung Bauverwaltung) Hinweis: Fachunterstützung im Baubewilligungswesen wird nach einem positiven Grundsatzbeschluss evaluiert.
Schützengesellschaft Mühlethurnen-Lohnstorf (Durchführung der Obligatorischen Schiessübung) Hinweis: Bislang nicht für Kirchenthurnen tätig.
Vereine, bei welchen die neue Gemeinde Mitglied wird
Trägerverein Naturpark Gantrisch
Verein für Notwohnungen
Tageselternverein Gantrisch
Aufzulösende Vertragsbeziehungen (bisher externe Aufgabenerfüllung)
ROD Treuhand AG (Aufgabe: Finanzverwaltung Kirchenthurnen)
Regionale Bauverwaltung Westamt (Aufgabe: Bauverwaltung Kirchenthurnen)
Zusammenarbeitsvertrag Primarschule/KG mit Rümliigen (Aufgabe: Prim/KG Kirchenthurnen) Hinweis: Übergangsregelung erforderlich. Kündigung erfolgt per 31. Juli 2022.
Vertrag gemeinsame Nutzung Schiessanlage „Oechtlen“ (Aufgabe: Obligatorische Schiessübung Kirchenthurnen in Riggisberg)